

Geschichte

der

Burg und des Rittergutes,

Rabenstein.

Von

Paul Oesterreicher,
der Philosophie Doktor, der Rechte Lizenziat, korrespondirendem Mitgliede der königl. Akademie zu München und der frankfurter Gesellschaft für ältere teutsche Geschichtkunde, wirklichem königlichbayerischem Rathe und Archivar zu Bamberg.

Herausgegeben von dem historischen Vereine des Obermainkreises.

Bamberg,
in Commission der Dresnick'schen Buch- und Kunsthandlung.
1830.

Vorwort.

Zur Zeit, als ich meine geschichtlichen Darstellungen der Burgen, **Streitberg**, **Neideck**, **Tüchersfeld** und **Altenburg**, im Drucke herausgab, hatte ich schon im Sinne, auch die Geschichte der Burg, **Rabenstein**, zu bearbeiten. Die Beweismittel dafür wurden gesammelt und einige Bruchstücke niedergeschrieben. Allein es erlosch allmählig wieder der, kaum aufgegangene, Funke von Zuneigung für ernste Geschichtwerke; die Liebhaberei der Romane, Schauspiele und Gedichte oder Verse gewann neuerdings die Oberhand, selbst genähret von Denjenigen, welche Geschichte abfassen, oder wenigstens den Willen dazu haben. Ich war daher genöthigt, Unternehmungen dieser Art aufzugeben, ob sie gleich für Erörterung der Landesgeschichte sehr guten Nutzen leisten; denn sie zeigen, wie allmählig die Lande und ihre Verfassungen sich bildeten; wie sie durch Zuwachs von anderen Gebieten, vorzüglich ausgestorbener Grafen- oder Herrenhäuser, sich erweiterten und auch umründeten, da sie vorher meistens aus abgerissenen oder durchschnittenen Theilen bestanden.

Nun ist jedoch wieder die günstige Gelegenheit erschienen, wo nach **Seiner königlichen Majestät** sehr weiser Anordnung historische Vereine in allen Kreisen des Königreiches sich gebildet haben, um dergleichen historische Forschungen auf-

)(*

zunehmen. Die Bahn ist vorgezeichnet, und die vereinten Kräfte der Mitglieder werden sie gehörig zu verfolgen wissen.

Der französische Minister, Colbert, hat schon längst ausgesprochen, und alle einsichtigen Männer sind wohl damit einverstanden, daß mit den Ortsgeschichten der Anfang müsse gemacht werden, um eine allgemeine Landesgeschichte zu gründen, zu erläutern und zu befestigen. Von den einzelnen Orten steiget man hinauf zu dem Landumfange, welchem sie einverleibet waren, zu den Gütern, Herrschaften und Grafschaften.

Besondere Aufmerksamkeit hievon verdienen Diejenigen, deren Besitzer ausgestorben sind. Sie fielen meistens dem größeren Lande, worin sie gelegen waren, entweder durch Vermannung der Lehen, oder durch Heirathen, oder durch Kauf von den letzten Inhabern oder auch durch Gewalt unmittelbar zu. Ein anderer Zuwachs erfolgte früher so wohl, als in den neueren Zeiten durch das Erlöschen der geistlichen Stifte und der Klöster.

Es ist unmöglich, daß sich nicht auch die Verfassungen bei solchen Ausarbeitungen entwickeln. Hievon muß natürlich die Rede seyn; denn ein jedes Land, ein jeder Theil davon hatte seine eigene Verfassung. Bei der Einverleibung späterer Theile gab es Aenderungen, welche aber auch zu anderen Zeiten erfolgte. Die Landeshoheit bildete sich nur allmählig; und selbst als sie gesetzlich ausgesprochen war, kannte man ihre Rechte und ihren Umfang nicht genau. Es gab darüber Streitigkeiten, welche bis auf unsere Zeiten fortgesetzet wurden, ohne ausgemacht zu seyn.

Daher wird es für die allgemeine Landesgeschichte sehr vortheilhaft seyn, wenn solche Vorarbeiten geleistet werden. Es fehlet zwar nicht daran; jedoch waren die Verfasser öfters nicht mit den gehörigen Mitteln versehen oder auch durch ihre eigenliebigen Meinungen befangen, wovon sie sich durchaus nicht abbringen liesen. An ihren Schriften ist zu ergänzen und noch mehr zu verbessern. Die historischen Vereine, welchen die Archive geöffnet sind, und welche sich gewis die Mühe geben werden, andere Quellen zu eröffnen, sind in den Stand gesetzet, das Möglichste zu leisten, was in menschlicher Hinsicht geschehen kann. Nur fern sey Vorurtheil und Schlaffheit.

Der historische Verein des Obermainkreises ist zwar zuletzt entstanden, jedoch nicht aus seiner Schuld. Hätte man die mehrmaligen Auffoderungen nicht unberücksichtiget gelassen, so wäre er der Reihe nach der Zweite gewesen; denn der eigentliche Urheber der Vereine, Herr geheime Rath und Ritter, von Lang, hatte sogleich nach Bildung des Rezatvereines Nachricht gegeben und zu einem Gleichen aufgemuntert. Unterdessen wirkte das allerhöchstkönigliche Wort gleich einem Zauber; der Verein war plötzlich errichtet. Er suchte, die verlorne Zeit einzubringen, und bestrebet sich vorzueilen, wo vielleicht in anderen Kreisen weniger geschehen ist. Zum Beweise seiner Thätigkeit, die er auch in anderer Hinsicht darleget, giebt er gegenwärtige Abhandlung im Drucke heraus.

Ihr Stoff ist schon an sich merkwürdig durch das Alter Rabensteins, durch seine hohen Besitzer und durch seine manchfaltigen Ereignisse. Es

wird nicht eine Burg seyn, die größere Veränderungen erfahren hat. Die Entwickelung des Ursprunges der Ritter von Rabenstein, wovon ich schon früher handelte, und jetzt die genaueren Beweise vorlege, wird Aufmerksamkeit verdienen.

Noch merkwürdiger aber wurde der Sitz, Rabenstein, in unseren jüngsten Tagen. Ihre königlichen Majestäten nahmen auf der Reise durch einen Theil des Obermainkreises die allerunterthänigste Einladung Seiner Erlaucht, des Herrn Grafen von Schönborn nach Rabenstein mit gewohnter Huld an. Allerhöchstdenselben gefiel es ungemein wohl in dem Umkreise einer wildschönen Natur, welche man in der That einen Bestandtheil der fränkischen Schweitz nennen kann, und in den Verschönerungen, welche der Besitzer, als Kenner, Freund und Beförderer der Künste und Wissenschaften, bewirkte, ohne das Wesen der Natur zu ändern. Es herrschte da in der That eine Bezauberung, welche die Beschreibungen wohl nicht genügend darstellen werden. Nach Versicherung der Augenzeugen, und wie es sich auch denken läßt, muß man Alles gesehen haben, oder, um sich einen Theil wenigstens zu vergegenwärtigen, es noch sehen. Rabenstein ist gleichsam der Königsthron für jene beglückte Gegend.

Aber es gab dort noch ein Ereignis, welches denkwürdig und höchst erfreulich war. Des Königes Wort ergieng: Geschehe — der historische Verein des Obermainkreises! Das brach alle Hindernisse. Von dem Freiherren, Hanns von Aufseß, unserem verehrlichen Mit-

gliede, in der königlichen Hofhaltung zu Bamberg, nachgesprochen, vereinigte sogleich das allerhöchstkönigliche Wort vier Geschichtforscher zu dem Zwecke, welche alle Mitwirkung sich gelobten. Mein schriftlicher Aufruf vom 28. Junius erzeugte die Unterschrift von 15 Personen.

Der Bund stand also schon fest; man beeilte sich, ihn noch mehr zu befestigen. Schon am 2. Julius wurde die erste vorbereitende Sitzung gehalten, wo man beschloß, daß in 14 Tagen der Entwurf zur Verfassung und Einrichtung vollendet werden sollte. Er kam in der gesetzten Zeit zu Stande; gebildet nach dem, in der Hauptsache unverbesserlichen, Entwurfe des Rezatvereines, und nur wegen besonderer Verhältnisse hie und da geändert, wurde er allgemein gebilliget.

Wir liesen es hiebei nicht bewenden, sondern vereinigten uns an demselben Tage hierüber, daß Seine königliche Hoheit, der Herr Herzog, Wilhelm, von Baiern unterthänigst gebeten werden sollte, das Protektorat des Vereines gnädigst zu übernehmen. Zur großen Freude aller Mitglieder blieb die Bitte nicht unerhöret, sondern wurde vielmehr mit besonderer Huld gewähret, der vorgelegte Entwurf genehmiget, ein bedeutender Geldzuschuß für die unausweichlichen Bedürfnisse gnädigst zugesichert. Welche Fülle von Gnade! Was konnten wir mehr wünschen!

Es blieb nichts Anderes übrig, als uns sehr dankbar und würdig zu zeigen.

Dieses haben wir, nach unserer Ueberzeugung, bewerkstelliget. Es wurde festgesetzet, daß wenigstens alle Monate eine Sitzung gehalten werde, um über unsere

fernere Einrichtung zu berathen, Nachrichten einander mitzutheilen und die Quellen der Geschichte für den Obermainkreis auszuforschen und herbeizuschaffen, auch kleine Aufsätze vorzutragen. Die Mitglieder machten sich verbindlich, daß ein Jeder wenigstens eine Druckschrift dem Vereine unentgeldlich überlasse. Bei dieser Zahl liesen es aber bei Weitem die Meisten nicht bewenden. Unterrichtet von unserem Eifer, Geschichtwerke zu sammeln, erboten sich auch andere Personen zu dergleichen Geschenken, und drei Buchhandlungen sicherten ihren ganzen Verlag von bambergischen Schriften zu. Hiedurch und Mittels Käufe vermehrte sich die Büchersammlung auf 470 Bände oder Hefte. Es wurden auch Kupferstiche, Steinabdrücke, eine sehr seltene Landcharte vom Jahre 1598, ein Urkundenbuch, die Abschrift eines adeligen Wappenbriefes, ein schön gemahltes Wappen und noch Anderes erworben.

Seine königliche Majestät geruhten allergnädigst, dem Vereine die zwei Zimmer des aufgelösten Konsensrentamtes zu bewilligen, und Seine königliche Hoheit, der Herr Herzog, Wilhelm, gaben, als Inhaber der Hofhaltung, worin jene Zimmer sich befinden, die höchste Zustimmung. Der Verein erfreuet sich also einer neuen Gnade, wodurch er seinen Sitz gewonnen hat, und in den Stand gesetzet ist, seine Sammlungen aufzustellen. Er wird sich beeifern, Dieselbe tiefschuldigst zu verdienen, indem er seinen Eifer in historischen Forschungen und Ausarbeitungen fortsetzet.

Geschichte
der
Burg und des Rittergutes, Rabenstein.

Früher nicht, als im Jahre 1216, erscheinet diese Burg, wo ein Dienstmann, Eschwin, davon genennet wird *). Daß sie, wie der Verfasser der bambergischen Streitschrift wegen der Landeshoheit über den Markt, die jetzige Stadt, Fürt, angiebt **), zur Zeit der alten Gauverfassung, also wenigstens am Ende des eilften Jahrhundertes schon gestanden habe, ist durch keine Urkunde und durch kein anderes, glaubwürdiges Schriftzeugniß bewiesen. Blose Muthmassungen haben in der Geschichte keinen Werth. Das Alter der Burg ist hoch genug; wir wollen uns damit begnügen, und die Frage, wann sie erbauet worden sey, unerörtert lassen.

Sicher war sie aber nicht Eigenthum jenes Eschwins von Rabenstein; denn er gehörte in die Reihe der Dienstmanne, und ist deshalb nur als Burgmann von Rabenstein anzusehen, dergleichen in der Regel

*) Beilage I.
**) Seite 14.

kein Eigenthumsrecht an den Burgen hatten. Ich habe schon früher *) den Beweis geführet, daß nicht die Personen den Orten ihren Namen gegeben, sondern daß sie ihn von Diesen empfangen haben. Die Vorfrage, ob sie die Orte erbauet haben, ist erst zu erörtern, zu beweisen. Man wird es bei den wenigsten Orten bewerkstelligen können. Hier ist von Allgemeinheit die Rede. Besondere Ausnamen bilden einzelne Höfe, welche aber auch öfters ihre Namen wechselten, so daß man den Ursprünglichen nicht immer bei dem Aeltesten mit Gewißheit annehmen kann.

Die Anwendung findet noch weniger bei den Burgen Statt. Sie durften, nach den Satzungen der Kaiser und des Reiches, ohne ihre Bewilligung, ohne Zustimmung der Landherren, in deren Bezirk der Grund und Boden sich befand, von Niemandem, auch von adeligen Geschlechten nicht errichtet werden. Die Thatsache der Bewilligung und Zustimmung ist aber vor Allem zu beweisen. Dieses wird, größten Theils nicht ausgemittelt werden können. Es ist gar nicht zu denken, daß Dienstmanne, die noch dazu in Leibeigenschaft waren, so viel Vermögen hatten, um Burgen zu errichten. Ihre Dienstherren würden es auch nicht geduldet haben. Zur Zeit, wo sie, immer die Bewilligung vorausgesetzt, den Anfang dazu machten, hatten sie sich, besonders

*) Die zwei Burgen, Tüchersfeld, geschichtlich dargestellet. Seite 2 — 17.

Mittels Befehdungen, begraset und selbst in den Stand gesetzet, von ihren Herren Burgen ganz oder theilweise zu kaufen, wovon unter Anderen die Burg, Streitberg, ein Beispiel ist *).

Wir werden sogleich sehen, daß Rabenstein zweien hochadeligen Geschlechten nacheinander angehöret habe. Es ist daher um so mehr zu glauben, daß jenes Geschlecht, welchem man den Namen davon beilegte, nicht Urheber dieser Burg gewesen sey. Es war ja in dem Stande der Dienstmannschaft und später in Jenem der Lehenmannschaft, was jener Angabe offenbar widerspricht. Das Geschlecht der Groß e nennte sich auch von dieser Burg, sowie von Trockau, Kristans und Pfersfeld. Wer sollte wohl glauben, daß sie alle diese Burgsitze aufgerichtet haben?

Es gab ein reichsherrliches Geschlecht von Weischenfeld, welches vom Jahre 1122 bis zum Anfange des dreizehenten Jahrhundertes beurkundet ist. Seine Geschlechtstafel habe ich bereits entworfen **). Höher war sie nicht hinaufzubringen, weil erst zu Ende des eilften Jahrhundertes die Zunamen üblich wurden. Der Adelsstand Desselben ist ausser Zweifel. Die Personen werden als Freie bezeichnet, welches Wort mit dem Reichsherrlichen gleichbedeutend ist, und, wenn man um ein Wort kämpfen will, auch mit dem Frei-

*) Meine geschichtliche Darstellung dieser Burg.

**) Im Anhange von dem geschichtlichen Abrisse Gottfrieds von Schlüsselberg.

herrlichen oder Reichsfreiherrlichen vertauschet werden kann. Es bedeutet einen hohen Adel; denn zur damaligen Zeit gab es noch keinen Niederen. Die Freien waren, dem Stande nach, den Herzogen, Fürsten und Grafen gleich; nur hatten sie den letzten Rang. Ich führe noch an, daß Konrad von Weischenfeld im Jahre 1122 mit Agatha, Tochter des Reichsherren, Hertnid, von Greifesbach oder Graisbach geehlichet war, die man aber irriger Weise dem Grafen, Friderich, von Truhendingen als Gattin beileget.

Nur eine Stunde von dem, ehemals reichsherrlichen, Sitze und der jetzigen Stadt, Weischenfeld, befindet sich die Burg, Rabenstein. Ihre, dazu gehörigen, Güter, waren nicht so groß oder zahlreich, daß sie eine Herrschaft bilden konnten. Sie gehörten also einer anderen Herrschaft an, besonders weil nur Dienstmanne als Insassen vorkommen. Die Nähe giebt die Entscheidung für Weischenfeld. Obgleich es auch kleinere Reichsherrschaften gab, so war doch gewiß keine so beschränket, daß sie sich nicht auf eine Stunde Weges und darüber ausgedehnet hätte. Der weitere und beinahe unumstößliche Beweis folget nach.

Man dürfte nun mit besserem Grunde dafür halten, daß jene Reichsherren die Erbauer der Burg, Rabenstein, gewesen seyen, indem Diese noch bei dem Leben Jener bestanden hatte. Als Reichsherren waren sie auf ihrem freien Gebiete dazu berechtiget, und zur

besseren Sicherheit ihres Eigenthums, besonders der Burg, Weischenfeld, dafür aufgefordert.

Die nächste Veranlassung dazu, daher auch die Zeit der Erbauung kennet man auch von dieser Seite nicht. Daher wird Alles unbestimmt bleiben, und ferner nicht behauptet werden können, daß Rabenstein schon zur Zeit der Gauverfassung sein Daseyn gehabt habe.

Schon frühzeitig erscheinen diese Reichsherren. Es ist möglich, daß sie Jahrhunderte vorher lebten, wenn ihre Namen auch nicht sichtbar sind. Ohne Zweifel hatten sie auch im eilften Jahrhunderte ihren Sitz zu Weischenfeld. Sie waren also auch eher in dem ostfränkischen Radenzgaue ansässig, als die Grafen von Andechs, welchen man so viele und so weitläufige Besitzungen in jenem Gaue zuschreibet, und etwa gar einheimisch. Ihre Besitzungen gehörten also auch niemals jenen Grafen. Hievon ist nicht die geringste Spur vorhanden. Der klare Beweis des Gegentheils liegt vor, welchen man sogleich erblicken wird. Hier ist also wieder eine Ausscheidung der andechsischen Güter, dergleichen ich schon Mehre gemacht habe *), und wovon die umständlichen Darlegungen, mit den nöthigen Beweismitteln, dereinst zum Vorschein kommen werden.

Die Reichsherren von Weischenfeld erscheinen nach dem Jahre 1225 nicht mehr. Waren sie damals,

*) Meine Nachrichten von den ausgestorbenen Reichsherren von Aufseß. Seite 8 und 9.

auch etwas später ausgestorben, oder pflanzten sie ihr Geschlecht unter einem anderen Namen fort, was öfters geschah? Ein Beispiel hievon sind die, nun erloschenen, Reichsherren von Schlüsselberg *).

Hofmann behauptet in seinen bambergischen Jahrbüchern **), die reifenberger, frensdorfer, weischenfelder Grafen seyen eine Familie mit den Schlüsselbergern gewesen, nur daß es Denselben beliebt habe, von den Orten, wo sie ihren Hauptsitz hatten, genennet zu werden.

Gegen den Grafentitel muß ich vor Allem Verwahrung einlegen. Die Reifenberger, Weischenfelder und Schlüsselberger werden in keiner einzigen Urkunde, dergleichen für die Letzteren 325 vorräthig sind, von keinem Kaiser und Könige, welche nur das Recht zur Ertheilung des Adels hatten, von keinem Fürsten oder Grafen mit jenem Titel beehret. Sie hießen nur Freie, Adelige, Edelmänner, was ihren Personenstand hinreichend bezeichnet. Ihre Erhebung in den Grafenstand ist bis zum Aussterben Derselben unbewiesen. Die Frensdorfer gehören nicht zu diesen Geschlechten; sie waren Grafen, aber von Abenberg, was ich noch zeigen werde. Meinungen von Gelehrten, ohne bestimmte Thatsachen, ohne Beglaubi-

*) Ihre Geschlechtstafel in dem Anhange zu meinem geschichtlichen Abrisse Gottfrieds von Schlüsselberg.

**) Ludewigii scriptor. rerum germanicarum. Tom. I. Pag. 139 et 140.

gung durch Urkunden und andere unzweideutige Schriftzeugnisse, sind keine Gesetze, daher nicht zu achten.

Daß die drei anderen Namen einem einzigen Geschlechte zugestanden haben, ist eben so beweislos. Wenn man auch zugiebt, daß die Personen eines Geschlechtes sich von ihren verschiedenen Sitzen genennet haben, so kann man doch nicht immer die Nemlichkeit des Geschlechtes behaupten, wenn nicht zugleich dargethan ist, daß sie dieselben Besitzungen gehabt haben. Aber auch dieses ist zuweil trüglich; denn der Erwerb kann später auf irgend eine andere Art geschehen seyn. Es sind daher noch andere Behelfe nothwendig, um vielleicht auch nur eine Wahrscheinlichkeit auszumitteln, die nicht ganz bindet.

Eine Gütergemeinschaft der Reichsherren von Schlüsselberg und von Reifenberg ist nirgends anzutreffen. Von den Gütern der Letzteren ist gar keine Spur vorhanden. Nur durch ihren Namen erfahren wir die Burg, welche aber schon im Jahre 1160 dem Fürstbisthume, Bamberg, eigen war, wo der Kaiser, Friderich, sie von dem Reichslehensverbande frei machte. Falsch ist die Auslegung der Urkunde vom Jahre 1249, laut welcher durch die Bewilligung Eberhards von Schlüsselberg die Burg, Reifenberg, zu den Besitzungen der bamberger Kirche gekommen seyn sollte *). Diese war, nach obiger, urkundegemäser Bemerkung, schon beinahe ein Jahrhundert vorher im Besitze dieser Burg. Ihr wurde sie von dem

*) Ludewig l. c. Pag. 166.

bemeldten Eberhard nur zurückgegeben, nachdem sie ihm, wegen Dienstleistung in dem Kriege über die Verlassenschaft des letzten Herzoges, Otto, von Meran, verpfändet war *). Eben so findet man auch keine Spur von der Gütergemeinschaft zwischen den Weischenfeldern und Reifenbergern, welche Letztere schon im zwölften Jahrhunderte abgegangen sind.

In Rücksicht der Reichsherren von Weischenfeld und von Schlüsselberg herrschet aber eine Wahrscheinlichkeit. Die Letzteren waren ganz richtig in späteren Zeiten Eigenthümer der Reichsherrschaft, Weischenfeld, und im Besonderen der Burg, Rabenstein. Doch wird es höchstens bei der Wahrscheinlichkeit sein Bewenden haben. Von den Weischenfeldern kennen wir nur einen Wirint, seinen Sohn, Konrad, mit der Gemahlin, Agatha, und zwei Ulriche, welche Enkel und Urenkel jenes Wirints gewesen seyn können. Ihre Vornamen finden sich nicht in der Reihe der Schlüsselberger von der nemlichen Zeit, wie es meine Geschlechtstafel ausweiset, die ganz auf Urkunden gegründet ist. Es läßt sich also nicht behaupten, daß sie sich abwechselnd von ihren Sitzen genennet haben. Es liegt keine einzige, bewährte Thatsache vor, woraus man ersehen oder schliesen könnte,

*) Die Worte der Urkunde lauten so: Ego Eberhardus de Sluzelberch — — notum facio vniuersis. quod cum venerabili domino Heinrico Babenbergensi Episcopo cuius Castrum Rifenberch tenebam, taliter conveni, quod castrum ipsum ei restitui. Was kann deutlicher seyn?

daß die Schlüsselberger im 12. und 13. Jahrhunderte Theil an der Reichsherrschaft, Weischenfeld, genommen hätten. Nur erst im 14. Jahrhunderte kommen sie als Besitzer Derselben zum Vorschein.

Will man jedoch die Vermuthung geltend machen, daß zwei Linien sich gebildet haben, so muß erwiedert werden, daß zu ihrer Unterstützung gar Nichts vorhanden sey. Diese angebliche Trennung müßte in jene Zeiten hinaufgehen, wo es noch keine Zunamen gab. Hier verlieret sich aber die Geschichte der Geschlechte. Selbst die Grafenhäuser liegen mehrfach im Dunkeln.

Bekennen wir unsere Unwissenheit und begnügen uns mit der Thatsache, daß die Reichsherren von Weischenfeld, todt oder lebendig, verschwunden, und die Reichsherren von Schlüsselberg die Nachfolger in ihren Gütern, daher auch in dem Gute, Rabenstein, gewesen seyen, sie mögen Diese auf eine oder die andere Art erworben haben. Mehr Grund hat es, zu glauben, daß eine Heirath den Erwerb bewirket habe, was so oft der Fall war. Die Letzteren kommen noch 6 Jahre vor den Ersteren an das Tageslicht. Im Jahre 1219 sehen wir den Ersten, einen Eberhard, welcher sich von Schlüsselberg nennet. Hieraus kann man um so mehr auf eine Handlung unter den Lebendigen, auf einen Vertrag schliesen, wodurch das Eigenthum und der Besitz Weischenfelds in die Hände der Reichsherren von Schlüsselberg gekommen sey.

Was jene Reichsherrschaft im Allgemeinen betrifft, so wird ihr Recht darauf in späterer Zeit so wohl, als gleichfalls auf das Gut, Rabenstein, beurkundet. Im Jahre 1315 freite der Kaiser, Ludwig IV., wegen besonderer Liebe, Treue und Dienste des Edelmannes, Konrad von Schlüsselberg, sein Dorf zu Weischenfeld nach aller der Freiung, wie des Königes Vorfahren sie der Stadt, Bamberg, gegeben hatten *), und im Jahre 1316 ertheilte er Demselben das Marktrecht **). Rabenstein ist aber bereits 1307 bemerkbar ***). Doch thut es im Wesentlichen Nichts zur Sache. Den ferneren Beweis von dem schlüsselbergischen Eigenthume an der Reichsherrschaft, Weischenfeld, liefern noch andere Urkunden und darunter hauptsächlich der Vertrag vom Jahre 1349 über die Theilung sämmtlicher Besitzungen der Reichsherren vrn Schlüsselberg in Franken, nachdem sie im Jahre 1347 mit dem Tode eines Konrads erloschen waren ****).

Ich übergehe die weiteren Ereignisse mit dieser Reichsherrschaft, welche einer eigenen Geschichte zu widmen sind. Sie wird bei dem Fortgange historischer Forschungen erscheinen und ein Seitenstück zu der gegenwärtigen Abhandlung bilden, welche eine Vorarbeit dazu ist.

*) Meine neuen Beiträge zur Geschichte. Drittes Heft. Seite 68 und 69.

**) Dieselben. Seite 69.

***) Beilage IV.

****) Beilage V.

Es kömmt jetzt die Reihe an Rabenstein, und anfangs nur, so weit es Eigenthum der Reichsherren von Schlüsselberg gewesen war.

Dieses erprobet sich vorerst durch die Belehnung, welche Konrad von Schlüsselberg mehren Personen des Rittergeschlechtes der Große im Jahre 1307 damit ertheilte *), und wovon bei diesem Geschlechte nachher weitläufiger die Rede ist.

Unter der schlüsselbergischen Herrschaft sind keine Urkunden mehr vorhanden, welche von diesem Lehen Meldung machten. Von jenem reichsherrlichen Geschlechte sind überhaupt wenig Urkunden zu uns gekommen. Sie mögen durch Fehden, Unruhen oder Kriege zu Grunde gegangen seyn. Doch fertigten die weltlichen Häuser nicht viele Urkunden aus, und man trift sie nur meistens für geistliche oder milde Stiftungen an.

Konrad von Schlüsselberg, der Letzte seines Geschlechtes hatte eine Mauer bei Streitberg, welches ihm auch gehöret hatte, zu bauen angefangen und eine Maut daselbst errichtet. Ohne Zweifel wollte er das Thal zwischen Streitberg und Neideck, seinem anderen Eigenthume sperren, und ganz Meister von der Umgegend werden, dabei aber durch die Maut Einkünfte sich verschaffen. Hiedurch wäre aber der Handel gehemmet oder belästiget worden. Da er vollends im Sinne hatte, das Geleit sich beizulegen, was seine Beherrschung der Gegend erweitert hätte, so wurden ihm seine

*) Beilage IV.

Nachbarn, die Burggrafen zu Nürnberg, Voreltern der nachherigen Markgrafen von Brandenburg feind.

Diese suchten entweder Bundesgenossen zu erwerben, oder fanden sie von Selbst. Die Bischöfe zu Bamberg und Wirzburg vereinigten sich mit Denselben, weil sie vielleicht auch, wegen der nemlichen Maßregeln, Ursache hatten, Beschwerde gegen ihn zu führen. Sie eröffneten den Krieg, und belagerten ihn im Jahre 1347 in seiner Burg, Neideck *), wobei er durch einen Stein aus einer Wurfmaschine getödtet wurde. Dieser Steinwurf endete sein Leben und sein Geschlecht. Er hatte keine Söhne, sondern nur Töchter hinterlassen.

Die kriegführenden Theile suchten sich der Verlassenschaft des Reichsherren, Konrad von Schlüsselberg, zu bemeistern, entweder durch das Recht des Krieges, auch um die Kosten wieder einzubringen, oder wegen Lehenheimfalles, was aber bei dem geringsten Theile der Fall seyn mochte. Die Güter waren entweder freieigen oder Reichslehen, auf welche Letztere jene Fürsten keine Ansprüche zu machen hatten.

Sie konnten aber unter sich nicht gleich über die Art der Theilung einig werden, und es dauerte damit noch zwei Jahre, ohne daß man jedoch Nachricht hat, daß ein Krieg dadurch entstanden wäre. Daher wählten sie endlich Schiedsrichter, welche den Handel austragen sollten.

*) Meine geschichtliche Darstellung der Burg, Neideck. Seite 1 — 6.

Diese waren Konrad von Giech, Volland von Wisentau, Erkenger von Saunsheim, Konrad Zollner, Burkhart von Seckendorf und Burkhart Horauf, Letzterer von einer Linie der Seckendorfe. Als Unterschiedsrichter für einzelne Fälle, wegen Ausmittelung der Bestandtheile oder wegen Deren und ihrer Einkünfte Schätzung, wurden gewählet Erkenger von Saunsheim, Volland von Wisentau, Burkhart Horauf, Konrad von Weidenberg, Ritter, und Wiger von Meienberg.

Die Ersteren brachten den merkwürdigen Vertrag vom 12. Mai 1349 über die Theilung der schlüsselbergischen Güter zu Stande *), welchen ich beifüge, obgleich er schon gedrucket ist **). Der Abdruck ist fehlerhaft; die Schrift, worin er sich befindet, wird in den wenigsten Händen sich befinden; wegen der Denkwürdigkeit wird die nochmalige Bekanntmachung auch begründet seyn. Es ist gegen den vorgesteckten Zweck, den ausführlichen Inhalt darzustellen und zu erörtern; er kann überdies in der Urkunde nachgesehen werden. Daher beschrenke ich mich nur auf einen kurzen Auszug.

Den Fürstbischöfen, Friderich, zu Bamberg und Albrecht, zu Wirzburg, Brüdern von Hohenlohe, wurden die Festen, Senftenberg und Tünfeld, ganz eingeraumt, jedoch so, daß die, dazu gehöri-

*) Beilage V.

**) Stiebers Nachrichten von dem Geschlechte der Dynasten von Schlüsselberg; in Meusels historischen Untersuchungen. Seite 170 — 177.

gen, Güter geviertheilet und den Brüdern, Johann und Albrecht, Burggrafen zu Nürnberg je ein Viertheil anderswo, nach dem Rathe der fünf Unterschiedsmänner, widerlegt werden sollte. Dieses wurde auch wegen der Güter der zerbrochenen Feste, Rotenstein, bestimmet.

Es wurde beredet, daß die Burggrafen kein Recht an den Festen, Neideck, Weischenfeld, Streitberg und Greifenstein haben, und Diese den vorgenannten Fürstbischöfen miteinander oder besonders bleiben sollten, wobei aber der Fürstbischof zu Bamberg, welcher, nach den vorliegenden Anzeigen, jene Festen ganz übernommen hatte, sie von den Töchtern Konrads von Schlüsselberg wieder kaufen mußte, da sie ohne Zweifel freieigen gewesen waren, am Uebelsten wegkam.

Mit Uebergehung aller anderen, kleinen Punkte dieses Vertrages oder schiedsrichterlichen Spruches kommen wir auf den Gegenstand gegenwärtiger Abhandlung. Den Burggrafen wurde die Feste, Rabenstein, mit den, dazu gehörigen, Hölzern zugetheilet, welche Ihnen und ihren Erben gänzlich bleiben sollten; jedoch so, daß die Güter, welche zu derselben Feste gehörten, auch getheilet würden, wie vorgeschrieben stehet. Diese Theilung muß auch geschehen seyn; denn es gehöret jetzt wenig zu dem Gute, Rabenstein.

Hier muß abermals eine falsche Angabe Hofmanns in den bambergischen Jahrbüchern *) ge-

*) Ludewig l. c. Pag. 185. S. Meusel a. a. O. Seite 78.

züget werden, nach welcher Rabenstein an das Fürstbisthum, Bamberg, gefallen seyn sollte. Der Vertrag vom Jahre 1349 ist ganz klar; er befand sich in dem fürstlichen Archive zu Bamberg, wo ich ihn übernahm. Es ist daher nicht zu begreifen, wie er gegen den Inhalt desselben schreiben konnte; es müßte denn seyn, daß er die Urkundensprache nicht verstanden hätte, wovon ich aber einen auffallenden Beweis der königlichen Akademie der Wissenschaften zu ihrer hohen Zufriedenheit lieferte. Wir werden später sehen, daß in den neueren Zeiten dieselbe Behauptung vorgewendet, daß jedoch in dem Rechtsstreite keine Rücksicht darauf genommen wurde.

Die Gräfin, Sophia, von Zollern, eine Tochter, nicht Schwester *) Konrads von Schlüsselberg machte Ansprüche auf Weischenfeld, Burg und Stadt, Neideck, Ebermannstadt, Senftenberg, Rotenstein, Tünfeld, Schlüsselfeld, Betzenstein, Rabeneck und auch Rabenstein, welche sie aber zu Gewinn und Verlust dem Ortlin von Berneck gab. Sie brachte im Jahre 1360 eine Vorladung des Kaisers, Karl, an den Fürstbischof, Leupold, zu Bamberg und die Burggrafen, Albrecht und Friderich, zu Brandenburg aus, welche sich darüber verantworten sollten **).

*) Layriz von der Veste Rabenstein und deren Kapelle zu s. Nicolaus im Fürstenthum Bamberg; in den fränkischen Provinzialblättern vom Jahre 1801. Seite 371.

**) Meusel a. a. O. Seite 180 — 182.

Ihre Ansprüche hatten keinen Grund. Sie war die Tochter Konrads I. von Schlüsselberg *) und nicht Konrads III., des Letzten von diesem Geschlechte. Das kaiserliche Hofgericht ertheilte daher zu Pudweis am 14. Junius 1361 das Urtheil, daß den Burgggrafen Hilfe zur Besitznehmung der Veste, Rabenstein, dann der Dörfer, Neuses und Altendorf, der zwei Höfe zu Buttenheim, der Dörfer, Mistendorf, Schirneidel und Frisen, zu leisten sey. An demselben Tage des Jahres 1361 wurde von dem Hofgerichte Konrad von Seckendorf zur Besitzergreifung der Burggrafen abgeordnet.

Nun hatte es Stetigkeit mit dem Besitze dieser Burg und diesem Gute, welche van der Herrschaft, Weischenfeld, getrennet wurden, wohl nicht zum Vortheile der Letzteren. Die Burggrafen zu Nürnberg, welche den Titel und die Würde der Markgrafen von Brandenburg erlanget hatten, behielten Denselben als Eigenthümer oder als Lehenherren, von Welchen er dann dem königlichen Hause, Preußen, und Vermöge der Staatsverträge in den jüngsten Zeiten der Krone, Bayern, zugieng.

In der Vertheilung der Länder, welche der Burggraf, Friderich, mit seinen Söhnen im Jahre 1385 gemacht hatte, wurde Rabenstein zu dem Theile oberhalb Gebirges geschlagen. Es wurde nach

*) Meine Geschlechtstafel bei dem Abrisse Gottfrieds von Schlüsselberg.

dem Landbuche von 1398 der Sitz eines Amtes, wozu Haselbrunn, Weidmansgeseß, Ailsfeld, Lesau, Freienahorn und Burgahorn geschlagen waren, welche der Amtmann daselbst zu versprechen hatte. Dieses war aber nur ein Kammeramt. Zu der Burg gehörte damals ein Bauhof zu einem fertigen Pfluge, welchen der Amtmann baute und nutznießte.

Es kömmt jetzt die Reihe von Verleihungen der Burg, welche die verschiedenen Herrschaften an Dienstmannen- oder Rittergeschlechte auf verschiedene Weise gemacht haben, wobei es nicht an Manchfaltigkeit und Merkwürdigkeit gebricht.

I. Die Ritter von Rabenstein.

Schon bemerkt ist Eschwin von Rabenstein, welcher im Jahre 1216 unter Dienstmannen als Zeug in der Urkunde vorkömmt, wodurch der Bischof, Ekbert, zu Bamberg bestätiget, daß Mathildis von Widenz oder Weidnitz ihr Dorf dem heiligen Apostel, Peter, und der bamberger Kirche verleihet, und mehrere Leute schenket *). Man findet ihn nochmals in einer Urkunde der vormaligen Benediktinerabtei, Banz, vom Jahre 1227 über Deren Streitigkeit mit den Brüdern, Eberhard und Erlwin von Memelsdorf, in der nemlichen Eigenschaft **).

Man sieht darauf einen Rauelin von Rauinstein in der Urkunde des Königes, Konrad, vom

*) Beilage I.

**) Sprenger's Geschichte der Benedictinerabtei Banz. Seite 349.

Jahre 1243, wodurch er genehmiget, daß der Bischof, Heinrich, die Leute zu Affalter und den Hof, Meingers, jetzt Weingarts, von Demselben einlöse *). Es scheint zweifelhaft zu seyn, daß er zu dem Geschlechte der Ritter von Rabenstein gehöret habe, weil die Schreibart seines Namens verschieden von dem Letzteren ist. Unterdessen weiß man, daß der Buchstabe U öfters für V oder W, auch das J für E gebrauchet wurde; so auch umgekehrt. Das adelige Geschlecht Schaumberg hieß in den alten Zeiten Schawinberg, oder Schawenberg. Ein Geschlecht von Rauinstein in dem Landgerichte, Eschenbach, ist nicht bekannt. Man wird also den Rauelin (Ravelin) von Rauinstein (Ravinstein) unter den Rabensteinern vor der Hand einreihen, und, wenigstens der Zeit nach, für den Sohn des bemeldten Eschwins halten können.

Länger, als ein Jahrhundert gab es keine Person mehr, welche sich blos von Rabenstein nennte. Dagegen erblicket man in der Urkunde vom 14. Julius 1295, wodurch Eberhard von Schlüsselberg, als Lehenherr, genehmiget, daß Eberhard von Stolzenrode eine Hube zu Ellensdorf (Ellersdorf) den Klosterfrauen zu Schlüsselau verkaufet hat, den Ritter, Herman Groß von Rabenstein, als Zeug, nach welchem unmittelbar ein Ritter Eberhard Groß fol-

*) Meine geschichtliche Darstellung der zwei Burgen; Tüchersfeld. Beilage II. Seite 4.

get, der ohne Zweifel auch daselbst gesessen war *), und in Urkunden des Klosters, Ebrach, von 1287 und 1288 über Mönchsontheim einen Boppo, genannt Groß, ohne Bemerkung seines Wohnortes.

Dieser Letzte war auch richtig von Rabenstein. Es wird bewähret durch die Urkunde vom 23. Junius 1305, wodurch Ulrich, Heinrich und Wernher, Brüder, und Söhne weiland Boppo's Großen von Rabenstein den Klosterfrauen zu Schlüsselau alle ihre Güter in dem Dorfe, Rodweinsdorf (Röbersdorf), wie sie auf das Ableben ihres Mutterbruders, Herdegens von Frensdorf, ihnen angefallen sind, vererben, und bekennen, daß sie vor ihren Herren, Gottfrid und Konrad von Schlüsselberg, und ihren Rittern das bemeldte Kloster vor allen Ansprüchen der Kinder ihres Mutterbruders, Namens Herdegen, Gerdrud, Agnes, Adelheid, und Jeuta, wenn sie zu ihrem reifen Alter gekommen sind, und aller anderen Menschen, nach dem Landrechte, sicher stellen müssen **).

Konrad von Schlüsselberg gab den 30. November 1307, was nun das Wichtigste ist, den vorgenannten Brüdern, Ulrich, Heinrich und Wernher, Söhnen des großen Boppen, den Brüdern, Herman und Eberhart, des großen Eberharts Söhnen, den Brüdern, Ulrich, Heinrich und Ande-

*) Beilage II.
**) Beilage III.

ren, des großen Hermans Söhnen die Burg, Rabenstein, zu getreuen Händen, dazu den Brüdern, Ulrich Heinrich und Wernher, drei Lehen zu Weidmansgeseß, die Mühle unter dem Schlüsselberge und ein halbes Pfund Gültpfenninge auf einer Hube zu Münreinsperch (Hohenmirschberg); den Brüdern, Herman und Eberhart, eine Hube zu Haselbrun und ein Lehen, und den Brüdern, Ulrich, Heinrich und Anderen die anderen Huben in demselben Dorfe und ein Lehen, welche sie insgesamt zu rechtem Lehen mit der vorgenannten Burg ewiglich besitzen sollten. Hiebei wurde bestimmet,

1) daß nur Derjenige, welcher auf der Burg säße, die bemeldten Güter nutznießen sollte;

2) daß, wenn des großen Boppen Söhne Einer seinen Theil an der Burg verkaufen wollte, er ihn seinen Brüdern überlassen sollte; daß aber, wenn alle Drei ihren Theil verkaufen wollten, sie ihn ihren Vettern um achtzehen Pfund Pfenninge zu überlassen hätten, und, wenn sie ihn nicht kaufen wollten, sie Denselben ihrem vorgenannten Herren um die nemlichen Pfenninge geben sollten;

3) daß es von den Brüdern, Herman und Eberhart, welche auch achtzehen Pfund Pfenninge an der Burg haben, und von den Söhnen des großen Hermans in derselben Art sollte gehalten werden;

4) daß in dem Falle, wo die vorgenannten Großen alle, bis auf Einen, verschieden, auf Diesen die Burg, mit den vorgenannten Gütern, fiele;

5) daß, wenn ihr Herr ein Drittheil an der Burg kaufte, er ihnen die Pfenninge in drei Monaten geben, und, wo er es nicht thäte, er ihnen das Drittheil des Dorfes, Münreinsperch, dafür einsetzen; oder, wenn er zwei Theile kaufte, es auf die nemliche Art gehalten werden, und er des vorgenannten Dorfes zwei Theile dafür einsetzen, und wenn er die Burg gar (ganz) kaufte, in drei Monaten die Pfenninge geben, oder das ganze Dorf, Münreinsperch, einsetzen sollte;

(6 daß, wenn sie die Güter, welche zu der Burg gehören, im Falle der Verpfändung, lösten, ihr Herr ihnen andere Güter verleihen sollte, wovon sie eben so viel Gült abnähmen, als ihnen von jenen Gütern abgiengen;

7) daß der vorgenannte Herr und die Großen mit Niemanden übersetzen sollten, das wider ihren Willen wäre; und daß sie mit Nichts an Dingen, die unbillig wären, übergreifen sollten;

8) daß sie, oder ihre Erben, gegen den Willen ihres Herren oder seiner Erben, auf der Burg Niemanden behielten;

9) daß, so lang sie die Burg und die Güter innehätten, sie keinen anderen Herren, als den vorgenann-

ten, oder wer die Burg, Weischenfeld, durch Recht erbte *), nehmen, oder erkiesen sollten;

10) daß, so fern sie Alle mit Kauf, oder wie es geschähe, von der Burg schieden, sie doch dem vorgenannten Herren, seinen Erben, oder Denjenigen, welche die Burg erbten, sie mit getreuen Händen tragen sollten, bis auf den Tag, wo sie gemahnet würden, daß sie Dieselbe ihrem Herren aufgeben sollten;

11) daß, wenn ihnen die Burg mit Gewalt angewonnen (abgenommen), oder wie sie ihnen wider ihren Willen entzogen würde, sie zu anderen Festen ihres Herren ziehen, oder, wo sie es nicht wollten, die, zu der Burg gehörigen, Güter aufgeben und dahin fahren sollten, wohin sie wollten;

12) daß sie ihren Herren keinen Krieg, der unbillig und wider Recht wäre, machten; und daß er ihnen mit dem Rechte Nichts ausliese **).

Die genauen Bestimmungen dieses Lehen- und Burgvertrages werden das Gehörige für die zukünftigen Ereignisse und Darstellungen geben, wovon sogleich die Rede seyn wird. Bis zum Jahre 1349 ist keine Urkunde mehr vorhanden, welche von Rabenstein handelte. Dieses Jahr ist aber in zweifacher Hinsicht entscheidend.

*) Dieses beweiset ebenfalls, daß Rabenstein ein Bestandtheil der Herrschaft, Weischenfeld, gewesen war.

**) Beilage IV.

In dem Jahre 1347 erlosch das Geschlecht der Reichsherren von Schlüsselberg. Die Herrschaft über Rabenstein wechselte, wurde von der Herrschaft, Weischenfeld, getrennet und kam durch den Vertrag vom 12. Mai 1349 an die Burggrafen zu Nürnberg. In demselben Jahre, am 23. Julius, haben Poppe der Groß von Trockau, Eberhart Groß von Weyer, Eberhart und Poppe die Großen, Brüder, Söhne des alten Eberharts Großen seligen, ohne Zweifel Desjenigen, welcher in der Lehensurkunde vom Jahre 1307 vorkömmt, auf alle Rechte, Foderungen und Ansprüche, die sie zu der Veste, Rabenstein, haben, oder gewinnen möchten, und auf Alles, was dazu gehörte, besucht und unbesucht, wie es genannt, und wo es gelegen sey, Verzicht geleistet, also daß weder sie miteinander, oder besonders, noch Einige ihrer Erben oder Nachkommen, noch Jemand anders von Ihrer wegen oder an ihrer Statt einigerlei Recht, Foderung, Klage oder Ansprach an der vorgenannten Veste, oder den Gütern, welche dazu gehören, haben oder gewinnen sollten *).

Dieses war eine vollständige Verzichtung! Diejenigen, welche sie leisteten, sind ungezweifelt Abkömmlinge Derer gewesen, welche im Jahre 1307 den Lehens- und Burgvertrag schlosen. Es ist mit allem Grunde anzunehmen, daß die übrigen Glieder dieses Geschlechtes ihre Theile oder Rechte an Rabenstein den bemeldten

*) Beilage VI.

Verzichtern entweder durch Verkauf oder sonst auf eine Art hinterlassen haben. Wir finden keine Groß e mehr als Besitzer der Burg und des Lehengutes, Rabenstein. Sie waren der Herrschaft der Burggrafen heimgegangen, Deren Nachkommen, wie es sich zeigen wird, sie erst spät wieder zu Lehen gaben.

Der Name der Rabensteiner, welcher zu Anfang des dreyzehenten Jahrhundertes sich zeigte, war aber auch bisher verschwunden; und doch zeigte er sich wieder später, in der Art, daß er ein eigenes Geschlecht anzudeuten schien. Wie kömmt Dieses? Hierüber müssen wir genauere Untersuchungen anstellen.

Ich habe schon früher den Beweis geführet, daß die Groß e und die Rabensteiner einerlei Geschlechtes gewesen und die Ersteren von den Letzteren hergestammet seyen *). Gegenwärtig soll Derselbe weiter auseinandergesetzt werden.

Albrecht Groß empfing am 23. April 1453 von dem Fürstbisthume, Bamberg, zu Erbburggut einige Güter, welche vormals in das Amt, Tüchersfeld, gehöret haben, und Heinrich Großen, des genannten Albrechtes Anherren, von dem Bischofe, Albrecht, geliehen worden sind**). Allein das Lehenbuch dieses Bischofes enthält keine Verleihung für einen Heinrich Groß. Dagegen wurde Heinrich Rabenstei-

*) Meine geschichtliche Darstellung der zwei Burgen, Tüchersfeld. Seite 46 — 49.

**) A. a. O. Seite 46.

ner im Jahre 1400 mit drei Burggütern zu Tüchersfeld belehnet *). Die Burggüter sind zwar hier nicht benennet; ihre Zahl ist jedoch die Nemliche, wie in der Belehnung vom Jahre 1453; der Lehenmann hat denselben Vornamen; er kann der Zeit nach Albrecht Großen Anherr gewesen seyn; man muß ihn also auch dafür halten, und das Geschlecht der Groß e und der Rabensteiner als einerlei betrachten.

Der Name der Rabensteiner war älter, wie wir gesehen haben. Er wurde bis zum Jahre 1353 nicht mehr sichtbar. Inzwischen erscheinet der Name der Groß e von Rabenstein. Diese hat Konrad von Schlüsselberg mit der Burg, Rabenstein, belehnet, wovon sie früher nur Burgmänner gewesen waren. Es ist nicht zu glauben, daß Derselbe die Burg einem anderen Geschlechte, als Jenem, welches die Benennung davon hatte, zu Lehen werde gegeben haben. Der Name der Groß e ist sehr wahrscheinlich von der Größe der Gestalt oder der Heldenthat eines Mitgliedes von ihrem Geschlecht entstanden, dergleichen Namensbeilegungen in den alten Zeiten sehr üblich waren. Man hieß ihn also den großen Rabensteiner oder den Großen von Rabenstein.

Die Groß e theilten sich in vier Hauptlinien von Rabenstein, von Trockau, von Kristans und von Pfersfeld. Die drei Letzteren erscheinen vor dem vierzehenten Jahrhunderte nicht. Es ist daher abermals

*) Beilage VIII.

zu glauben, daß sie ursprünglich in Rabenstein ansässig waren, und blos von dieser Burg den Namen führten. Später mögen sie jene drei Burgen erworben und davon einen Beinamen hinzugefüget haben. Sie nennten sich aber öfters nur Trockauer, Kristaner und Pfersfelder, ohne von dem Worte der Groß e Meldung zu machen. Der Domherr, Michael Pfersfelder, muste im Jahre 1511 bei dem Domkapitel den Beweis führen, daß er mit den Groß en zu Trockau und zu Kristans verwandt und einerlei Geschlechtes sey. Das Zeugnis darüber stellten die Personen der zwei anderen Linien der Groß e aus, welche schon dafür anerkannt waren.

So kam es denn auch, daß die Linie, welche zu Rabenstein ihren Sitz hatte, blos den Namen der Rabensteiner einführte. Dieser war nicht mehr, während die genannten Groß e im Besitze jener Burg waren, und nur erst nach ihrer Abtretung wieder sichtbar. In dem Lehensvertrage vom Jahre 1307 wurde ausgemacht, daß, wenn alle Groß e von dieser Burg durch Kauf oder irgend eine Weise, also auch durch Verzichtleistung, schieden, sie doch ihrem Herren, Konrad von Schlüsselberg, und seinen Erben oder Nachkommen dieselbe Burg zu getreuen Händen tragen sollten. Da aber keine Groß e mehr als Burgmänner von Rabenstein bemerket werden, so blieb es, nach einer Uebereinkunft mit der Herrschaft, Einer oder eine Linie davon, welche den Namen der Rabensteiner

annahm und unter Diesem sich fortpflanzte, daher den Anschein eines eigenen Geschlechtes gab, obgleich es nur die Linie eines Anderen gewesen war. Sie legte sich auch ein eigenes Wappenzeichen, den Raben, bei, was aber bei einzelnen Linien, und selbst Personen des nemlichen Geschlechtes öfters der Fall war. Brüder hatten zuweil ein anderes Wappen.

Zuerst sind die Brüder, Otto und Herman von Rabenstein, nach der Verzichtleistung vom Jahre 1349, sichtbar. Sie wurden am 5. Oktober 1353 von dem Fürstbisthume, Bamberg, mit der Burg, Rabeneck, belehnet. Es darf nicht befremden, daß sie andere Dienste nahmen. Dieses geschah häufig und wurde auch erlaubet. In einem solchen Falle nahmen bei Entstehung der Fehden oder Kriege die Geschlechte oder ihre einzelnen Mitglieder ihre ursprünglichen Dienstherren namentlich aus.

Heinrich Rabensteiner bescheinigte am 18. Oktober 1377 dem Burggrafen, Friderich, zu Nürnberg über den Empfang von 100 Pfund für geleistete Dienste und von 24 Pfund für ein Dienstpferd. Hier ist also ein Rabensteiner Dienstmann des Burggrafen und Herren der Burg, Rabenstein. Man wird ihn für den Stammvater der neuen Rabensteiner halten können, weil es doch nicht gewis ist, daß die bemeldten zwei Brüder, Otto und Herman von Rabenstein, im Dienste der Burggrafen geblieben seyen, und es Diesen nach dem Lehensvertrage

von 1307 erlaubet war, den Burgmännern aufzukünden.

Nun erscheinet zwar auch ein Konrad Rabensteiner, welcher im Jahre 1372 bekennte, daß er mit Gunst seines lieben gnädigen Herren, Grafen Friderisches, Burggrafen zu Nurenberg, sich mit der Abtissin und der Sammung des Klaraklosters zu Hof wegen der Pfründe seines Kindes, die sein gnädiger Herr ihm gab, vereiniget und Dieselben sie mit barem Gelde bezahlet haben.

Daß er Burgmann des Burggrafen gewesen sey, kann nicht mit Bestimmtheit ausgesprochen werden, obgleich er Diesen seinen gnädigen Herren nennet; denn Personen der Dienstmannengeschlechte beehrten auch andere Herren mit demselben Beiworte. Der Burggraf war ihm gnädig, weil er seinem Kinde die Pfründe verliehen hatte.

Unterdessen gehörte der bemeldte Konrad zu dem Geschlechte der eigentlichen Rabensteiner; in der nemlichen Urkunde werden obiger Heinrich, hier mit dem Beinamen des Schwarzen bezeichnet, und Mattel (Mathäus) Rabensteiner seine Brüder genennet.

Es bleibet hiebei zweifelhaft, wer von Denselben das Geschlecht fortgepflanzet habe. Die Erörterung hierüber kann ausgesetzt bleiben; es handelt sich hier nicht um eine Stammtafel, sondern nur um die Anzeige von den ersten Personen des Geschlechtes. Den Schriftstellern ist nicht zu trauen, da sie nicht hin-

reichend aus Quellen schöpften, daher voll Mängel und Unrichtigkeiten sind. Es wird eine andere Gelegenheit geben, davon zu handeln. Mitabsicht des historischen Vereines ist, die Geschlechtstafeln in die gehörige Ordnung zu bringen.

Es soll nur noch Einer, der Rudolf Rabensteiner, angezeiget werden. Er klagte zu Konrad dem Großen auf alle seine Güter zu Trockau, Reizendorf, Pütlach, Steifling, Pulendorf und den zweien Klebein, (Vordern- und Hinterklebach) und zu allen den Gütern, die er in der Landschran liegen hatte, weil Dieser ihn nicht von dem Juden, Heilman, weiland zu Potenstein gesessen, ledig machen wollte. Razig von Schönanger, Landrichter zu Auerbach erkannte, mit gemeinem Urtheile, vom 10. Februars 1384, daß Derselbe es zu thuen schuldig sey, wie er es auch versprochen habe *).

Nach dieser kurzen Darstellung von dem Ursprunge der Rabensteiner kehren wir auf die Burg und das Gut, Rabenstein, zurück, Dessen Geschichte der Hauptgegenstand der Abhandlung und zimlich manchfaltig ist.

II. Von Auffeß.

Konrad von Auffeß kaufte am 10. Dezember 1406 die Burg von dem Burggrafen, Johann, zu Nürnberg, mit allen ihren Zugehörungen, jedoch ausgenommen die geistliche und weltliche Lehenschaft, und

*) Beilage VII.

auch das Burggut, welche der Burggraf für sich behalten wollte, also daß er die Burg und ihre Zugehörungen seine Lebtage innehaben und nach seinem Besten kehren sollte, mit dem Gedinge, daß drei Jahre nacheinander jedes Jahr drei hundert Gulden, nach Rathe Desjenigen, welchen sein gnädiger Herr dazu schickte, an der Burg verbaut werden sollten; daß die Burg seines gnädigen Herren offenes Haus, in allen seinen Nöthen und Kriegen, wider Allermänniglichen, Niemanden ausgenommen, seyn sollte; daß er sich aus der Burg zu dem Rechte behelfen möchte, wozu sein Herr ihm mächtig seyn sollte, und daß er die Burg getreulich bewahrte, wie sein eigenes Gut *).

Er behielt diese Burg sicher bis zum Jahre 1432 und vielleicht noch länger; denn er war erst 1437 gestorben. In dem ersteren Jahre verschrieb der Burggraf, Friderich, welcher Markgraf von Brandenburg geworden war, die Burg dem Ritter, Gerlach von Eberstein, wegen getreuer und unverdrossener Dienste in der Mark, Brandenburg, und auch hie Aussen ebenfalls und auf die nemliche Art zum Leibgedinge, welche er nach dem Tode Konrads von Auffses, oder, wenn er mit Diesem einig würde, bei seinen Lebzeiten einnehmen sollte **). Er wird in den Besitz gekommen seyn; denn erst viel später erscheinet ein Auffesser als Nachfolger.

*) Beilage IX.
**) Beilage X.

Der Markgraf, Johann, zu Brandenburg verlieh am 4. Julius 1454 dem Ritter, Heinrich von Auffeß, dem Sohne eines anderen Heinrichs, und nicht des vorbemeldten Konrads, die Burg, Rabenstein, gleichfalls zum Leibgedinge, jedoch ohne ausdrückliche Bedingung, daß er Etwas daran verbauen sollte, und mit der Bestimmung, daß, wenn er Selbiges gethan hätte, seine Erben nach seinem tödtlichen Abgange wegen des Baues oder der Besserung an dem gnädigen Herren keine Foderung hätten *).

III. Die Ritter von Wirsberg.

Es änderte sich nun die Person des Besitzers und die Art der Besitzung, wozu ohne Zweifel ein besonderer Umstand den Anlaß gab.

Konz von Wirsberg, der Jüngere, Amtmann zu Schlechtenkulm erhielt von den Brüdern, Friderich und Sigmund, Markgrafen zu Brandenburg, zu Stetin, Pommern u. s. w. Herzogen, Burggrafen zu Nürnberg, Fürsten zu Rügen den 17. August 1489 zu Lehen das Wal und den Burgstal zu Rabenstein, zwischen Weischenfeld und Pottenstein gelegen, samt dem Berge, so weit er begriffen hatte, und die nachfolgenden Güter, Stücke und Nutzungen, nemlich, den Hof und den Bau daselbst, zu dem Schlosse gehörend; die Aecker, Wismat und Gärten, die Jorg Staudner innen gehabt hatte; zwei Höfe zu Haselbrunn; einen Hof zu Weid-

*) Beilage XI.

mansgeseß; zwei Tagwerke Wismats unter Weischenfeld, die Schlüsselwisen genant, mit einem Aeckerlein und Gärtlein dabei; zwei Schleifmühlen daselbst, mit der Befugnis für die Eine, die Schlüsselmühle, einen Alkorb zu setzen; ferner, was sonst an Aeckern, Wismat, Hölzern, Fischwässern, Schaftriebe, Zehenten und Anderem zu jenem Burgstal gehörte, jedoch mit Widerlegung anderer Güter, die er seinem gnädigen Herren dafür gegeben hat.

Er übernahm dabei die Verbindlichkeit, das bemeldte Wal, Rabenstein, in acht Jahren mit burglichem Baue zu richten und zu bezimmern, damit die Markgrafen ihre Hauswohnung daselbst haben möchten. Das neue Schloß sollte Derselben offenes Haus zu allen ihren Nöthen, Kriegen und Geschäften wider Allermänniglich seyn; weswegen er Niemanden zu dem Schlosse oder einigem Theile davon sollte kommen lassen *).

Das Schloß war also ehmals zerstöret; von Wem und aus welchem Anlasse? ist zur Zeit ungewis.

In dem Kriege der Reichsstädte gegen die Fürsten, welcher 1449 ausbrach, kann es nicht geschehen seyn; denn 1454 ward Rabenstein noch ein Schloß genennet. Man wird nicht mit Unrecht annehmen, daß die Zerstörung Desselben in dem Kriege des Markgrafen, Albrecht, zu Brandenburg, mit dem Beinamen Achilles, herbeigeführet wurde. Ihm wurde 1460 von dem Kaiser, Friderich, die Vollstreckung

*) Beilage XII.

der, über den Herzog, Ludwig, den Reichen, von Bayernlandshut und den Kurfürsten, Friderich, von der Pfalz verhängten Acht aufgetragen, worüber es aber zum Kriege kam. Die Bayern fielen in das Land des Markgrafen ein, wurden zwar zurückgeschlagen, verwüsteten aber alle Orte, die sie erobern konnten, besonders auf ihrem Zuge nach Baireut, Berneck und Neustadt am Kulm. Unter diesen Orten oder Burgen wird sich Rabenstein befunden haben.

Das Lehen blieb noch einige Zeit in dem Besitze dieses Geschlechtes. Der benannte Konz empfing es im Jahre 1504 von dem Markgrafen, Friderich, zu Brandenburg, jedoch mit Zusätzen, Aenderungen und näheren Bestimmungen, welche mit gesperrter Schrift bezeichnet werden sollen; nemlich das Schloß, welches also vertragsmäßig wieder auferbauet war; den Schaftrieb; den Halbbau; die Fischwässer; den todten und lebendigen Zehenten; ein Holz, das Jungholz genannt; das Kirchleben zu sanct Klauskirchen, welches er von der Hand lieh; die Schlüsselwisen; eine Mühlstatt unter der Hammermühle; ein Aeckerlein und ein Gärtlein bei Weischenfeld; die zwei Schleifmühlen, und zwei Höfe zu Haselbrun. Weggelassen wurden bei dieser Belehnung der Hof zu Rabenstein, wenn er nicht anders unter dem Halbbaue begriffen ist, die Wismat und die Gärten Georg Staudners, und der Hof zu Weidmansgeseß, welche also veräussert waren. Wegen der zwei neuen Lehen-

stücke, des Kirchlehens und der Mühlstatt muß eine Uebereinkunft getroffen worden seyn, die aber nicht vorhanden ist.

In dem Lehenreverse sind auch mehre andere Orte und Stücke enthalten, jedoch nicht als Zugehörungen Rabensteins bemerket. Sie kommen auch bei den nachfolgenden Belehnungen nicht vor, sind also hier wegzulassen. Es war öfters der Fall, daß verschiedenartige Lehen in einem Briefe zusammengenommen wurden.

Derselbe starb entweder 1507 oder 1508. In dem letzten Jahre war er todt. Sein Sohn, Matern, sollte belehnet werden und der Lehenbrief wurde ausgefertiget, aber nicht besigelt und nicht hinausgegeben. Er starb in demselben Jahre.

Sein Bruder, Dittegen, verkaufte 1508 diese Lehen, welche ihm von Demselben angeerbet waren, an seinen Vetter, Michel von Wirsberg, Amtmann zu Rauhen- und Schlechtenkulm, welcher Dieselben sogleich empfing.

In dem Lehenbriefe vom 9. Julius 1515 *) wurden zwar abermals die oben angeführten, aber nicht benennten Güter wieder aufgenommen; indessen ist darin ausdrücklich bemerket, daß Michel von Wirsberg, jetzt Statthalter des teutschen Ordens in Preußen nur das Schloß, Rabenstein, und die Güter zu Tiefenthal von Dittegen von Wirsberg erkaufet habe. Die Letzteren kommen ebenfalls nicht in dem Aufschreib-

*) Beilage XIII.

briefe von 1508 zum Vorschein, und gehörten zu dem Gute, Rabenstein, so wenig, als die, am Ende des gegenwärtigen Lehenbriefes angegebenen, Stücke.

Sein Sohn, Willibald, zu Rabenstein gesessen, empfing die Lehen im Jahre 1526, wie sie 1508 vorkamen, welche ihm in der Theilung mit seinem Bruder, Quirin, angefallen waren. Auf dem Rande des Lehenreverses ist jedoch, mit einem Einschaltungzeichen, ein Hof zu Weidmansgeseß angegeben, der also entweder in den vorigen Belehnungen vergessen worden, oder wieder beigekommen ist. In den folgenden Lehensurkunden ist er beibehalten. Derselbe wurde noch im Jahre 1532 mit diesen Gütern belehnet.

IV. Die Stiber zu Rabeneck.

Der bemeldte Willibald von Wirsberg verkaufte diese Lehen an Christoph Stiber zu Rabeneck und schrieb sie am 22. Februar 1540 den Vettern, Georg und Albrecht, Markgrafen zu Brandenburg auf. Die Belehnung wurde aber erst 1542 vollzogen *).

In dem Lehenreverse darüber ist nun auch ein Fischwasser unter Potenstein an der Pütlach angeführet. Dieses hatte er 1540 vom Wolfen von Rabenstein gekauft **). Es ist als eine Zugehörung des Gutes, Rabenstein, nicht angegeben; man kann

*) Beilage XVI.
**) Beilage XV.

es also auch dafür nicht halten. Es wurde in der Zukunft wieder von dieser Belehnung getrennet.

V. Die Ritter von Rabenstein.

Dieses Geschlecht erwarb nun wieder die Burg und das Rittergut, Rabenstein, und zwar auf eine bleibende Weise bis zu seinem Erlöschen, und zum Denkmale seines Namensursprunges.

Bemeldter Christoph Stiber war von seinem Geschlechte der einzige Besitzer. Er verkaufte sie an seinen Schwager, Wolf von Rabenstein zu Kirchahorn, Landrichter und Pfleger zu Auerbach. Der Aufschreibbrief ist vom 9. März 1557 und die Belehnung wurde von dem Markgrafen, Georg Friderich, zu Brandenburg den 8. Februar 1558 ertheilet *).

Aus der Vergleichnng ergiebt es sich, daß in dem Lehenreverse mehre Stücke nicht vorkommen, welche in den Vorhergehenden sich befanden. Es ist daher auf eine Veräusserung Derselben zu schliesen.

In dem Lehenreverse der Brüder, Daniel und Hektor von Rabenstein zu Kirchahorn, Rabenstein und Weier, Söhne des vorbenennten Wolfs, vom 10. Februar 1560 werden aber neunthalb Tagwerke Feldes auf dem Eisbach und ein Hof zu Windischendorf beigesetzt, welche ihr Vater Jakoben von Rabenstein abgekaufet hatte. Sie waren ohne Zweifel auch nicht zu den Bestandtheilen des Rittergu-

*) Beilage XVII.

tes, Rabenstein, geschlagen. Wenigstens ist keine bestimmte Angabe darüber gemacht.

Daniel von Rabenstein hatte im Jahre 1588 drei Söhne, Georg Werner von und zu Rabenstein, Philipp Daniel und Wolf, wovon die zwei Letzteren noch unmündig oder minderjährig waren, und sein Bruder, Hektor, auch einen unmündigen Sohn, Wolf Wilhelm, hinterlassen, welche im Jahre 1588 die Lehen von dem vorbenannten Markgrafen empfingen.

Die Vettern, Georg Werner und Wolf Wilhelm, sind am 12. Dezember 1604 vom Markgrafen, Christian, belehnet worden. Es ist dabei nicht gesagt, daß die Brüder des Ersteren gestorben seyen. Es läst sich aber schliesen.

Dieselben empfingen von dem nemlichen Markgrafen am 2. November 1615 nochmals die Lehen, weil sie zwei halbe Höfe und ein Selden zu Kurzendorf gegen den Hof zu Weidmansgeseß eingetauschet hatten. Der Letzte blieb auch nachfolgends hinweg.

Wolf Wilhelm, dann Hanns Diterich für sich und als Lehenträger seiner, noch unmündigen Brüder, Hanns Christoph, Wolf Hieronymus, Friderich Paul, Georg Daniel und Wolf Werner, Aller von und zu Rabenstein sind am 14. Januar 1618 von dem Markgrafen, Christian, als Lehenmänner angenommen worden. Die Letzteren waren Söhne Wolf Wilhelms.

Die weitere Belehnung erfolgte den 5. März 1629 für alle Vorbenannten, mit Ausname des gestorbenen Georg Daniels, und eben wegen seines Todfalls, von dem bemeldten Markgrafen.

Der Markgraf, Friderich Wilhelm, zu Brandenburg belehnte den 25. November 1656 die Brüder, Wolf Hieronymus und Wolf Werner von und zu Rabenstein, mit dem Schlosse, wozu jetzt ein Viehhaus und Vorg/bäu in der Ringmauer, der Halbbau, ein Schafhaus ausser der Ringmauer als Bestandtheile aufgezählt werden, und mit den übrigen, schon bekannten Zugehörungen, welche sie von ihrem Vater, Wolf Wilhelm, und ihrem Bruder, Hanns Christoph, ererbet hatten.

Vorbemeldter Wolf Hieronymus empfing für sich und seinen noch unmündigen Vetter, Peter Johann Albrecht, den 15. April 1678 von dem Margrafen, Christian Ernst, die eben benennten Lehen, welche Ersterer von seinem Vater, Wolf Wilhelm, und Bruder, Hanns Christoph, und Letzterer, von seinem Vater, Wolf Werner, geerbet hatten.

Von dieser Zeit an giebt es keine Lehensurkunden des Geschlechtes von Rabenstein mehr. Die Hauptursache ist wohl der Rechtsstreit über den Verkauf des Rittergutes, wovon sogleich die Rede ist. Der Mangel und die Unvollständigkeit der Verhandlungen geben indessen keinen bestimmten Aufschluß.

Wegen Schulden, die Wolf Hieronymus von Rabenstein auf 4,226 Gulden, ohne die vielen, in der Zeit aufgelaufenen Zinsen und anderen Posten, angab, waren seine Pfandgläubiger, Maria Katharina, geborne Marschalkin von Ebnet, Wittib Hanns Christophs von Rabenstein, und ihre drei Töchter erster Ehe, von dem Fürstbischofe, Peter Philipp, zu Bamberg, in Auftrag des kaiserlichen Reichshofrathes, am 9. Mai 1677 in das Gut, Rabenstein, eingewiesen worden. Er zog sich nach Schmeilsdorf zurück und nahm alle Geräthschaften mit, weshalb der blose Steinhaufen des Schlosses den Gläubigern übrig blieb.

Während der Rechtsstreit noch unerlediget war, verkaufte er das Gut an Johann Ulrich von Danngrieß, Obristwachtmeister und brandenburgischen Rath und Amtmann zu Winsbach, um 18,500 Gulden rheinisch und 200 Reichsthaler Leikauf, wozu der Markgraf, Christian Ernst, seine Einwilligung ertheilte, und weswegen er am 26. März 1681 den Lehenbrief für den Käufer ausfertigen ließ, auch eigenhändig unterzeichnete *). Dieser ward aber nicht hinausgegeben, woraus schon zu folgern ist, daß das Verkaufsgeschäft keinen Fortgang hatte.

Die Pfandgläubiger sowohl, als der Sohn des Verkäufers, Christian Friderich von Rabenstein, hatten zeitig Kenntnis davon erlanget, machten bei dem

*) Beilage XVIII.

Fürstbischofe zu **Bamberg** die Anzeige und baten um die Erhaltung des Besitzes.

Von dem Sohne wurde vorzüglich der Grund geltend gemacht, daß Stammgüter, ohne Zustimmung der nächsten Anverwandten, nicht veräussert werden dürften, und fügte bei, seinen Vater habe gar keine Noth dazu getrieben, da er mit hinlänglichen Lebensmitteln von den vorhandenen Geschlechtsgütern und Lehensgefällen begabet wäre, womit er sich und seine Eheliebste reichlich hinbringen könnte, er auch mit einem solchem wohl bestellten Haushalten versehen wäre, dessen kein Adeliger sich zu schämen hätte. Er stellte weiters vor, daß seine Frau Schwester, **Maria Sybilla, Marschalkin von Ebnet** und er für ihr Mütterliches noch etliche tausend Gulden zu suchen hätten, welche bei Auszahlung des Kaufschillings an seinen Vater verloren giengen.

Sein Antrag vom 26. März 1681 gieng dahin, der Fürstbischof möchte die Einwilligung zum Verkaufe nicht geben, sondern ihn, wenn er etwa erschlichen worden wäre, bei Strafe des Lehensverlustes aufheben lassen. Der Vater bat dagegen um die Bewilligung, da sie bei **Brandenburgbaireut** schon erfolget und der Käufer wirklich belehnet worden sey.

Aus der Vorstellung des Sohnes sollte man schliessen können, daß **Rabenstein** ein **bambergisches** Lehen gewesen sey. Allein Diesem widersprechen alle bisherigen Urkunden und der vollständige Abgang des

Beweises in dem bambergischen Archive. In der Entschliesung des Fürstbischofes vom 21. April 1681 heist es daher nur: „So weit uns und unserem „Stift solches Gut zu Lehen gehet.“ Vielleicht waren einzelne Stücke davon bambergische Lehen.

Die Streitigkeiten zwischen Vater und Sohn dauerten noch im Jahre 1682. Letzterer führte Klage bei dem kaiserlichen Reichshofrathe und erwirkte den 5. Junius n. J. einen Auftrag an Burgermeister und Rath zu Nürnberg, beide Theile vor sich oder ihre Unterabgeordnete zu rufen, die Streitigkeit vor allen Dingen in der Güte auseinander zu setzen, in Entstehung der Güte aber, die Streittheile auf ein kurzes Verfahren zu veranlassen, und die Sache nach Ausweis der Reichssatzungen von Austrägen rechtlich zu entscheiden. Es wurde Tagsfahrt hiezu auf den 19. November n. J. angesetzet.

Bei diesem Austragsrichter kam jedoch der langwierige Rechtsstreit nicht zu seinem Ende. Am 14. Oktober 1686 erst wurde er auf der fürstlichen Rathsstube zu Baireut, und zwar dahin verglichen, daß Christian Friderich von Rabenstein den Erben des bemeldten von Danngrieß 300 Reichsthaler zur Abfindung bezahlen und er dagegen in das Lehen eintreten sollte, welches er auch den 9. Dezember n. J. von dem baireutischen Lehenhof empfing. Der Lehenrevers darüber gehet in dem hiesigen Archive ab.

Mitbelehnet war Peter Johann Albrecht von Rabenstein, Sohn des 1677 gestorbenen Wolf Werners, kaiserlicher wirklicher Rath und Ritterhauptmann des Ortes, Gebirg, wie es aus der Belehnung vom Jahre 1678 erhellet. Nachdem Christian Friderich von Rabenstein keine Söhne hinterlassen hatte, so kam er in den Besitz des Lehens. Aber auch er starb, ohne Mannserben, am 19. Mai 1742 zu Weier. Das Lehen fiel dem Fürstenthume, Baireut, heim.

Ehe die weitere Besitzveränderung dargestellet wird, mache ich noch eine Meldung von dem Inhalte der beigegebenen Urkunde vom Jahre 1535 *). Er betrifft zwar nicht die Burg und das Gut, Rabenstein, welche noch nicht damals in dem Besitze der Rabensteiner waren, sondern nur Geschlechtspersonen; allein Diese waren bisher entweder ungewis, oder gar unbekannt. Sie werden daher in dieser Abhandlung gleichfalls einen geeigneten Platz finden.

Zwischen Hannsen und Wolfen, und Dessen unmündigen Brüdern eines, und Peter Rabensteiners nachgelassener Wittib, Anna, und, Töchtermännern, Bernhard Hirsel, Wolf Steinbach, Paul Sathaner und Adam Hofmann, dann der Tochter, Jungfrau Anna, anderen Theils war Streit wegen Beweisung der Letzteren, die sich auf 2,100 Gulden erstreckte, welcher die obgemeldten Brüder und Vettern,

*) Beilage XIV.

als Lehenserben, in Anbetracht der Stammlehen nicht Statt geben wollten. Die Sache kam vor dem Markgrafen, Georg, zu Brandenburg, welcher entschied, daß die Rabensteiner der Wittib und Töchter Verweisung auf Peter Rabensteiners ingehabte Lehen, über Das, was jeder Theil bis dahin empfangen hatte, mit achtzehenhundert Gulden rheinisch abzulösen Macht haben.

Mit Uebergehung der übrigen Gegenstände dieses Entschiedes will ich nur noch von den Geschlechtspersonen handeln. Biedermann meldet drei Peter von Rabenstein, den Aeltesten als Domherren zu Eichstädt 1473, den Mittleren als Vater und den Letzten als Dessen Sohn. Der Erste kömmt hier nicht in Betracht. In den Urkunden des königlichen Archives erscheinet nur ein Peter zu Kirchahorn und ein Anderer zu Döslau. Der Erstere hatte aber nicht einen Bartholomäus, wie Biedermann behauptet, sondern einen Heinz zum Vater. Seine Gattin war richtig eine Katharina, mit welcher er die Söhne, Hanns und Wolf, dann die Tochter, Anna, Gattin Bartholomäus Stibers, zeugte.

Letzterer hatte eine Gattin, Anna von Neypperg. Er verschrieb ihr 1511 sechshundert Gulden auf Döslau und Dreisendorf. Von Dieser und ihren Kindern, oder Tochtermännern wird die beigehende Urkunde von 1535 handeln. Biedermann kennet sie mit einander nicht. Die Jungfrau, Anna, ist aber mit der

Anna Stiberin nicht zu verwechseln, die 1522 schon geehlichet war.

Nachdem Dieselben eine Verschreibung auf die Stammgüter der Rabensteiner zu Kirchahorn hatten, so ist unrichtig, was Layriz *) angiebt, daß die Dölauer nicht zu dem Geschlechte der Letzteren gehöret haben. Sie bildeten nur eine Linie davon.

Zwar führten sie ein anderes Wappen, nemlich drei gebogene und oben zusammengestossene Beine, mit Spornen, und keinen Raben; allein es war öfters der Fall, daß gänzlich abgetheilte Linien der Geschlechte ein anderes Wappenzeichen sich beilegten, wie Dieses eben bei den Großen zu Rabenstein der Fall war. Die Rabensteiner zu Wirsberg hatten Anfangs auch drei Streitkolben in ihrem Wappen; im 16. Jahrhunderte fingen sie jedoch an, den Raben beizugesellen. Vielleicht hatten sie einen Anlaß, ihre ursprüngliche Abkunft darzuthun.

Biedermann ist in seinen Tafeln von diesem Geschlechte so unvollständig und so unrichtig, wie vielleicht bei keinem Anderen. Er unterscheidet die Linien nicht, Deren doch Mehre gewesen waren. Dieses beweget mich, dereinst die Geschichte der Rabensteiner zu schreiben, welche vielseitig ansprechen wird.

Wir gehen nun zu den weiteren Besitzern über.

---

*) A. a. O. Seite 376.

VI. Die Herren Grafen von Schönborn.

Der Markgraf, Friderich, zu Brandenburg verkaufte den 19. August 1744 das Schloß und Rittergut, Rabenstein, um 20,000 Gulden fränkisch und 200 Dukaten Schlüsselgeld an Rudolph Franz Erwein Grafen von Schönborn zu Wisentheid, kaiserlichen geheimen Rath als Rittermannlehen, wobei der Graf, Eugen Franz Erwein, von Schönborn in die Mitbelehenschaft aufgenommen wurde. Dieser war von der Linie zu Heussenstamm, welche aber, in Rücksicht des Güterbesitzes, nicht mehr bestehet. Nachdem Seiner Erlaucht, des Herrn Grafen von Schönborn Herr Vater gestorben war, nahmen alle Mitglieder der hohen Familie eine Theilung der gesammten Besitzungen in Franken, am Rhein, in Böhmen und Ungarn vor, wodurch Seiner Erlaucht die beiden Ersteren zufielen.

Das gräfliche Haus blieb in dem Besitze dieses Gutes bis zu dem heutigen Tage, wo es in erlauchte und sehr würdige Hände gekommen ist.

Bestandtheile des Rittergutes, Rabenstein.

Nach einem Verzeichnisse des bambergischen Amtes, Weischenfeld, vom 20. Februar 1692 gehörten damals zu diesem Rittergute

1) ein adelicher Sitz;

2) Die Schweins- und Neumühle, rabensteiner Lehen;

3) Der Zehent;

4) die Kapelle zum h. Nikolaus, welche lutherisch war, und von dem Prädikanten zu Kirchahorn das Jahr drei Male mit Predigt versehen werden muste;

5) die Vogtei und Gemeindeherrschaft; das niedrige Gebot und Verbot, jedoch ohne Kirchweihschutz.

Das Fürstbisthum, Bamberg, hatte laut jenes Verzeichnisses daselbst keinen Unterthan, keine Herdstatt, keine Rechnung, keine Einkünfte, keine Ordnung, keinen Gemeindenutzen und keinen Hirtenstab, und nur die Fraisch und das Recht, Maß, Elle und Gewicht vom Amte aus besichtigen zu lassen.* Die Waldung und Jagd muste der bambergische Forstmeister, wie es hieß, erläutern.

In einer gründlichen Beschreibung des Amtes, Weischenfeld, vom 15. April 1765 heißt es:

„Rabenstein, ein Bayreuther Mannlehenbares „Ritter-Guth, dem Herrn Grafen von Schönborn „gehörig, mit einen Berg-Schloß bebauet, darzu eine „auser denen Schloß-Mauern stehende Capellen ad „Stum Nicolaum, worinnen der Pfarrer zu Kirchahorn „A. C. (Augustanae confessionis) das Jahr hindurch „einigmahl Prediget.

„1. guth, und

„1. schäferey

„gehörig ist, Der Herr Graf von Schönborn hat „Lehenschaft, und Vogtheylichkeit, auch die Steuer zum „besten des orts-Gebürg. Cent gebühret dem Amte

„Weischenfeld, und dem Ritter-Guths besitzer wird zur „Zeit das auslieferungs Recht zugestanden."

Diese zwei Beschreibungen stimmen im Wesentlichen miteinander überein, nur daß die Erstere umständlicher ist. Das, in der Zweiten angeführte, Gut wird aus den zwei Mühlen bestanden haben.

Wir ersehen aber hieraus, daß diejenigen Lehen, welche die älteren Besitzer, nebst Rabenstein, empfingen, keine Zugehörungen des Letzteren gewesen waren, und nur zufällig in die nemlichen Lehenbriefe aufgenommen worden seyen. Zum Theile wurden sie jedoch veräussert, wie es aus obiger Darstellung und aus Urkunden erhellet.

In dem ersten Verzeichnisse wird Rabenstein als halbes bambergisches Lehen angegeben. Der Vogt zu Weischenfeld hatte keine genaue Kenntnis. Sein Nachfolger und die Reihe von Urkunden widerlegen ihn unwidersprechlich. Ein älteres Verzeichnis zu der Zeit Willibalds von Wirsberg meldet Dasselbe gleichfalls als brandenburgisches Lehen. Der Fürstbischof, Friderich Karl, von Bamberg verkaufte im Jahre 1742 die Rittergüter, Rabeneck, Kirchahorn und Weier an seinen Bruder, den bemeldten Rudolph Franz Erwein Grafen von Schönborn. Nach seinem, 1746 erfolgten, Tode, und in demselben Jahre machte das Domkapitel, welches mit dem bemeldten Fürstbischofe in viele und lange Streitigkeiten sich verwickelt hatte, auch jenen Ver-

kauf ansprüchig, und stellte dagegen Klage bei dem Reichshofrathe an. Im Anfange nicht, wohl aber im Laufe der Verhandlungen mischte es auch Rabenstein als bambergisches Lehen ein. In dem Urtheile des Reichshofrathes vom 18. Januar 1748 aber, wodurch es abgewiesen und zur Wiederherausgabe der Güter verurtheilt wurde, ist keine Meldung von Rabenstein gemacht, sondern es werden nur Rabeneck, Kirchahorn und Weier angeführet. Das Domkapitel hatte auch nur von Diesen Besitz ergriffen.

Das Rittergut bestehet dermal aus der, zum Theil verfallenen, Burg, einem Weiler, der Kapelle zum h. Nikolaus und einer ansehnlichen Schäferei.

Der Weiler fasset in sich 1) das wirthschaftliche Gebäude, mit Stallungen für Rindvieh und im Besonderen für die Schäferei, welches der Pachter und seine Hausgenossen, dann der Gerichtsdiener des gräflichen Patrimonialgerichtes zu Weier bewohnen; 2) die Scheune, die neuerbaute Wagenschupfe und die, gleichfalls neue, Pferdestallung, welche zu jenem Gebäude und insgesamt der Herrschaft gehören; 3) die Neumühle, gerade unter der Burg, Eigenthum des Müllers.

Es beläuft sich die Zahl der Einwohner auf etliche 20, die sich täglich mehren oder mindern können; wohl aber erreichte sie niemals 58, wie frühere Angaben meldeten, es müsten denn zufällig mehr Personen da gewesen seyn.

Schicksale der Burg, Rabenstein.

Wir haben oben *) gesehen, daß diese Burg im Jahre 1489 zerstöret war. Konz von Wirsberg aber, welchem das Wal und der Burgstal zu Lehen gegeben wurde, sich verbinden muste, Dieselbe in acht Jahren wieder zu erbauen, was dann auch geschehen ist.

Noch ehe Dieses bewirket war, im Jahre 1490, hatte Heinz Lochner, des gnädigen Herren von Bamberg Kastner zu Weischenfeld sich vorgenommen, eine Befestigung und ein Schloß neben dem Rabenstein, zum Hohenloch genannt, nicht einen Armbrustschuß davon aufzurichten.

Konz von Wirsberg beschwerte sich darüber bei dem Markgrafen, Friderich, zu Brandenburg, weil Derselbe ihm dadurch an seinem Baue des Schlosses und dem alten Herkommen, so wie an dem Schaftriebe daselbst zu bedrängen vermeinte.

Der Markgraf ertheilte am 9. September 1490 seinem Hauptmanne auf dem Gebirge, Sigmund, Herren von Schwarzenberg die Weisung, sich zu erkundigen, ob vorher an dem Ende auch ein burgliches Gut gestanden sey. Dieser ordnete den Kastner zu Baireut, Heinrich Buttner ab, um die Besichtigung vorzunehmen.

Aus dem Berichte des Letzteren vom 22. September 1490 gehet Nachstehendes hervor: Der Ort, wo der Lochner zu bauen sich vornehme, sey ein hoher Berg und Fels, gerichtet über einen Armbrustschuß weit,

*) Seite 31 — 33 und Beilage XII.

heiße zu dem Hohenloch und sey zweier Gaden hoch von oben herab; der Fels sey inwendig hoch und weit, daß man ob die 50 Pferde darein stelle, woraus der Lochner einen Keller machen wolle; er habe gefunden, daß fünf Taglöhner eine Grube zu einem Kalchofen machen, welche zu dem Graben um die Wohnung dienen solle; die Taglöhner haben ihm gezeigt, wie weit die Kemath abzustecken gesetzet sey; Derselbe sey auch im Willen, noch vor Winters ein Haus hinaufzusetzen, das nun im Holz gezimmert werde, und es so treflich zu bauen, daß es an Geleg und allem Wohlstande den Rabenstein übertreffen werde; der Berg sey ihm von dem gnädigen Herrn von Bamberg geliehen; seine Güter liegen nahe dabei; das Wasser und der Grund scheide Rabenstein und Hohenloch.

Auf einem beigelegten Zettel meldete er, er habe die Taglöhner gefragt, ob etwa vor Alter eine Wohnung oder ein Burgstal an dem Ende gewesen sey; sie haben ihm aber, in Gegenwärtigkeit Sebastians und Michaels von Wirsberg, geantwortet, es sey Nichts von Wohnung oder Häusern allda gestanden, und alle Zeit Hutweid da gewesen, wie sie selbst sehen werden.

Diese Angabe war ohne Zweifel unrichtig; denn der Fürstbischof, Heinrich, von Bamberg erlaubte am 14. August 1490 Heinzen Lochner, den Burgstal und das Wal, zum Hohenloch genannt, burglich zu bauen und zu befesten, welche er samt den zweien Höfen zu Zauppenburg und dem Zehente daselbst zu

Mannlehen empfangen sollte. Was konnten jene Taglöhner auch von langer Zeit her wissen? Die Burg wird natürlich viel früher zerstört worden seyn; man hat keine Nachricht davon. Es ist sehr wahrscheinlich, daß die Lochner ihren Namen davon, wie andere Burgmänner, empfangen haben. Nach der obigen und schon öfters gemachten Bemerkung haben die Dienstmannen- und Rittergeschlechte sich öfters nicht von ihrem Sitze genennet.

Katharina von Wirsberg, geborene Förtschin, die Gattin Konzen von Wirsberg*) reichte am 27. September 1490 gleichfalls eine Vorstellung bei dem Hauptmanne auf dem Gebirge ein, worin sie schrieb, daß Heinz Lochner und die Bamberger keine Stunde feierten, um den Bau der Burg vor Winters aufzubringen und ihren Junker in seiner Abwesenheit zu übereilen, woraus ihm großer, verderblicher Schaden erwüchse.

Bemeldter Konz machte aber nach seiner Heimkunft dem Handel gleich ein Ende, indem er den, schon angefangenen, Bau niederwarf und abriß. Der Fürstbischof, Heinrich, zu Bamberg beschwerte sich darüber bei dem Markgrafen, weil sein Eigenthum verletzet worden sey. Dieser zog Denselben zur Verantwortung, welcher kurzweg antwortete, der Lochner habe

*) Biedermann legt unrichtig ihm eine Kunegund von Berglaß als Gattin bei.

ihm versprochen, zu seinem Schaden nicht zu bauen; er habe also kein Recht dazu gehabt.

Hier war jedoch die Vorfrage, ob wirklich ein Schade dadurch entstanden sey, und ob man auf eigenem Grunde und Boden nicht nach Belieben bauen dürfe. Sicher war die Selbsthilfe unerlaubt, besonders in dem Gebiete eines anderen Fürsten. Unterdessen hat Konz von Wirsberg nach damaliger Ritterart verfahren. Die Verhandlungen schweigen über den weiteren Erfolg, und wurden nur wegen der angegebenen Beeinträchtigung der Schäferei zu Rabenstein durch Heinzen Lochner fortgesetzet.

In den Urkunden kömmt das Hohenloch erst später vor; es blieb unbebaut. Dieses wird Heinzen Lochner veranlasset haben, die Besitzung zu veräussern. Der Erwerber war Bartholmes von Rabenstein zu Madlitz (Ablitz), welcher mit einem Gütlein zu Zauppenberg, dann mit einem Berge dabei gelegen, das Rabenloch genannt, und dem Burgstal bis herab in den Asbach am 14. Oktober 1490 von dem Fürstbisthume, Bamberg, belehnet wurde. Wolf von Rabenstein empfing den 31. August 1554 2 Höfe zu Zauppenberg, samt den Burgstal, der jetzt zum Hohenloch genennet wird.

Der Burgstal hatte also in dem nemlichen Jahre 1490 zweierlei Namen, welche in der Folge wechselten. Nach dem Jahre 1554 liest man wieder Rabenloch. Wegen seiner beträchtlichen Höhe hies es ohne

Zweifel auch Hohenloch. Wo befindet sich nun dieses Loch?

Goldfuß sagt *), das Kühloch werde zuweil von den Landleuten das Rabenloch genennet, unter welchem Namen sie auch Esper und Rosenmüller beschrieben; es sey daher ein Irrthum, wenn beide Schriftsteller noch einer anderen Höhle, unter dem Namen des Kühloches, Erwähnung thuen.

Rosenmüller sagt anfangs **), daß in der Nähe der Klaussteinerhöhle verschiedene Felsen liegen, in Welchen das Kühloch, Schneiderloch und Rabenloch — Alles besondere Höhlen verborgen seyen.

Weiterhin ***), führet er das Schneiderloch, Rabenloch, Zahnloch und die weischenfelder Höhle an, ohne von dem Kühloche Meldung zu machen. Hienach müste Dieses mit dem Ersten einerlei seyn. Wir finden aber in seiner Schrift keine Bemerkung darüber, welche uns also auch über die Lage und Beschaffenheit des Küchloches den nöthigen Aufschluß nicht giebt ****).

---

*) Die Umgebungen von Muggendorf. 12. Erlangen. 1810. Seite 117.

**) Die Merkwürdigkeiten der Gegend um Muggendorf. Fol. Berlin. 1804. Seite 71.

***) Eben da. Seite 78.

****) Ausführliche Nachrichten von neuentdeckten Zoolithen unbekannter vierfüsiger Thiere, und denen sie enthaltenden, so wie verschiedenen anderen denkwürdigen Grüften der obergebürgischen Lande des Markgrafthums Bayreuth. Fol. Nürnberg. 1774. Seite 141.

Er behauptet, nach Esper sollen in dem Schneiderloche viele Knochen ausgegraben worden seyn, welcher auf der dreizehenten Tafel, erster Figur einen sehr merkwürdigen Knochen aus dieser Höhle abgebildet habe, den er für das zweite Halswirbelbein eines Elephanten zu halten geneigt sey.

Hierin stimmen Beide überein und haben auch Recht. Aber Esper führet noch das Kühloch an, welches dem Rabenloch gegenüber seyn soll. Er besichtigte diese — wahre oder angebliche Höhle nicht, weil ihn die Mühe gereuet habe, um Nichts Willen die grausende Steilheit zu ersteigen; er versichert, durch mündliche Nachrichten erfahren zu haben, daß Wasser in Derselben sich befinde, wovon ein Brunnen, Dreivirtelstunden davon, an dem Fuße eines Berges hervorquelle, daß man vor etlichen Jahren hier Enten eingeworfen habe, welche an dem Fuße jenes Berges aus dem erstbemeldten Brunnen zum Vorschein gekommen seyen. Dem Verfasser wurde ein Mährchen aufgebunden. In Keiner der dortigen Höhlen ist Wasser, und so viel, daß es anderwärts als ein Bach herausfliesen könne.

Er setzet nun das Rabenloch an den Ausgang des Thales gegen Kirchahorn, und nennet es eine Grotte, welche vermuthlich, weil Schlösser, Orte und adeliche Geschlechte dort ihren Namen von Raben erhielten, das Rabenloch heise; es gehe ein ungeheures Thor in Dieselbe; die Hauptgruft sey eben so weit; man

habe bei dem Eintritte drei dergleichen große Eingänge vor sich, vor Deren Jedem man aber nach einigen Schritten das Ende erreiche *). Rosenmüller schreibet ihm nach.

Diese Darstellung passet im Wesentlichen auf das Kühloch; welches ebenfalls gegen Kirchahorn zu sich befindet. Es folge hier wörtlich die Beschreibung, welche Goldfuß **) davon gemacht hat:

„Durch ein, 7 Klafter weites, 35 Fuß hohes, „Thor trit man in eine der geräumigsten Hölen dieses „Gebirges. Das Gewölbe hat 46 Fuß Höhe und wird „durch das Portal und durch eine Felsenspalte erhellet. „Die Breite desselben mag gegen 60 Schritte betragen. „Dem Eingange gegen über, in einer Entfernung von „25 Schritten, stehet eine Felsenmasse hervor, und theilet den Hintergrund in zwey Gewölbe, von welchem „sich das zur Rechten 10, und jenes zur Linken über „40 Schritte, in gleicher Länge und Breite, fortsetzen. „Der Fußboden ist gleich und eben; es zeigen sich hier „keine herabhängenden und zertrümmerten Felsenmassen, „und die ganze große Höle scheinet durch Kunst sorgfältig gebildet zu seyn. Bey Regen und Ungewitter „flüchten die Hirten ihre zahlreichen Heerden hieher, „und diese gaben der Höle ihren Namen.“

Goldfuß hat mit Wahrheit angegeben, daß Esper und Rosenmüller aus Irrthum ausser dem Ra-

*) A. a. O. Seite 142.
**) A. a. O. Seite 117 und 118.

benloch noch eine andere Höhle unter dem Namen des Kühloches melden. Dieses wird von den Landleuten auch richtig das Rabenloch genennet. Ein Solches war, nach den Urkunden, nahe bei Zauppenberg dieser Ort liegt aber etwa nur eine Viertelstunde von dem Kühloche und in der Nähe von Kirchahorn. Nachdem endlich die Namen, Hohenloch und Rabenloch, in den Urkunden wechselten, so ist es klar, daß die drei Benennungen den nemlichen Gegenstand bedeuten. Der Ursprung des Namens von dem Kühloche wird so gewesen seyn, wie Goldfuß angegeben hat.

Wir wollen nun mit Darstellung der Schicksale Rabensteins fortfahren. Es soll in dem Bauernkriege zerstört worden seyn. Dieses hat wenigstens keine Wahrscheinlichkeit für sich. Die Akten schweigen davon; daraus kann man vielmehr das Gegentheil mit allem Grunde schliesen.

Die Hauptleute der Bauern schrieben am 24. Mai 1525 aus dem Lager bei Bamberg an Burgermeister und Rath zu Weischenfeld, daß, wenn das Schloß, Rabenstein, marggräfisch, oder anderer fremder Herrschaft wäre, sie Nichts dawider vornehmen sollten.

Unter'm 20. Junius 1525 erklärten die Weischenfelder den Abgeordneten des Markgrafen, Kasimirs, zu Brandenburg, Sigmund von Wirsberg, Ritter, Melchior von Sparneck und Kaspar von Guttenberg, daß sie in seiner Gnaden Fürstenthum und Leben keinen Ein=

grif und keine Beschädigung gethan haben; auf den unvermutheten Fall jedoch, daß es geschehen seyn sollte, erboten sie sich, die Sachen auf beide ihre gnädige Herren von Bamberg und Brandenburg mächtiglich zu setzen; weshalb nach Ihrer Fürstlichen Gnaden Gelegenheit Tag zum Verhöre anzusetzen sey, wornach es bei dem Erkenntnisse ihrer gnädigen Herren endlich und ungeweigert bleiben sollte.

Es sind aber keine Verhandlungen und kein Erkenntnis hierüber vorhanden. Daher ist anzunehmen, daß keine Beschädigung irgendwo im Brandenburgischen und im Besondern an Rabenstein zugefügt worden sey.

Wolf Wilhelm von Rabenstein hatte für sich und in Vormundschaftnamen im Jahre 1610 einen Streit mit dem Fürstbisthume, Bamberg, wegen der Schweinsmühle bei Rabenstein an dem Ahornthale, welcher bei dem Reichskammergerichte anhängig gemacht wurde. Diese Mühle war Lehen der ausgestorbenen Landgrafen von Leuchtenberg, wozu Nichts, als ein Mahlgang und ein Häuslein gehörte, samt einer Hofstatt, die von der angränzenden Gemeine mit einer lebendigen Heg abgesondert war. Der Besitzer, Hanns Reibenspies, verkaufte diese Besitzung Denen von Rabenstein. Die Käufer begnügten sich damit nicht, und ließen noch ein Wohnhaus, mit zwei neuen Mühlgängen, wozu die Hofreit nicht hinreichte, auf der Gemeine Grund und Boden setzen, was besonders auch

den benachbarten Müllern zum Nachtheile gereichte, da man nur zu einem Mühlgange befugt war. Dieser Bau wurde in der bambergischen Obrigkeit, Dorfs- und Gemeindeherrschaft vollführet. Da der Fürstbischof nicht um Erlaubniß gebeten war, so lies er diesen Mühlbau wieder einreissen. Die Streitigkeiten darüber dauerten, nach den vorliegenden Verhandlungen, bis zum Jahre 1630 fort. Die Müller in Weischenfeld und anderen benachbarten Orten nahmen auch Theil daran, wodurch die Erbitterung gesteigert wurde.

Früher, im 16. Jahrhunderte, hatten Daniel und Hektor, Söhne Wolfs von Rabenstein neue Baulichkeiten auf Rabenstein errichtet und die Befestigung erweitert, um ihre Fehden desto sicherer vollbringen zu können. Oberhalb dem Thore befindet sich noch das Wappen der Rabensteiner, mit der Inschrift: „Daniel von und zu dem Rabenstein „und Margarethe geborne von Kerpen."

Daniel machte öfters Ausfälle, führte von der Weide der Weischenfelder mehre Stücke Viehes weg, und vertrieb den katholischen Pfarrer zu Oberaillsfeld, an dessen Stelle er einen Prediger von der lutherischen Lehre setzte, der jedoch alsbald verjagt wurde.

Hanns Christoph von Rabenstein hielt es im dreißigjährigen Kriege mit den Schweden und bedrängte sehr die bambergischen Unterthanen. Alle diese Ursachen zusammen veranlasten das Mißgeschick Rabensteins. Bald nach dem Abzuge der schwe-

dischen Mannschaft im Jahre 1635 fielen die Weischenfelder, in Verbindung mit den Einwohnern anderer Orte, aus, eroberten Rabenstein und verbrannten es vom Grunde aus. Zu Wiedererhebung Desselben veräusserte er, aus Mangel der nöthigen Mittel, im Jahre 1637 etliche Unterhanen von seinen Eigengütern. Er brachte aber Nichts weiter zu Stande, als den vordern Theil der Burg, wie er noch stehet.

Seine Erlaucht, der Herr Graf von Schönborn beliesen das Alterthum der Aussenseite, gaben aber dem Inneren eine andere Gestalt, um es zum Empfange der allerhöchsten Gäste würdig zu bereiten. Die Zimmer sind jedoch nur einfach ausgestattet.

Nun sind also die Ueberbleibsel einer denkwürdigen alten Burg, die sich in sehr guten Händen befinden, glücklich gerettet, und nicht, wie manche Andere, ohne Noth zertrümmert. In den alten Zeiten haben wohl öfters die Besitzer wegen ihrer Räubereien und anderer Gewaltthaten den Verlust ihrer Burgen selbst verschuldet. Wenn aber in den Neuesten, wo Ruinen keinen Schaden mehr zufügen können, schnell mit dem Niederreissen verfahren wurde, so war in der That kein hinreichender Grund dazu vorhanden. Seine königliche Majestät haben daher allerweisest den Befehl zur Erhaltung der Denkmale des Alterthums erneuert. Wir wollen hoffen, daß er auch pünktlich vollzogen und besonders auf die beweglichen Denkmale angewendet werde; daß man z. B. das Wappen der Grafen von Henneberg

in einer Kirche nicht übertünchen und dafür das bayerische Wappen hinmalen lasse; u. s. w.

Erblicket man gleichwohl d. Spuren der Zerstörung an der Burg, so umgiebt sie doch eine unabänderlichschöne Naturbildung, welche so lange bestehen wird, bis etwa eine zweite Sündflut Alles wieder durcheinander wirft.

Die Ansicht, welche Goldfuß im Kupferstiche seinem Werke beigegeben hat, ist die Vortheilhafteste. Zwischen schwarzen Felsenmassen, die gleich hohen Mauern sich aufthürmen, sieht man den bewohnbaren und den zerstörten Theil der Burg. Sie stehet zur Rechten auf einer Mauer von ungeheuren Quaterstücken, welche die Natur aufeinander setzte. Kühn trotzen die Ruinen des östlichen Theiles der gänzlichen Zerstörung, und erhaben stehet der Wartthurm an der äussersten Spitze des Felsen.

Hier führet der Weg zur Burg. Der, sonst nur mit Rasen bedeckte, Bergrücken pranget jetzt mit Baumfeldern von seltenen Aepfelarten aus der gräflichen Baumschule, welche, ungeachtet der hohen Lage, das beste Gedeihen versprechen und sich in geordneten Reihen bis zur Pachters Wohnung hinziehen, die sich Rechts am Eingange in den Schloßraum hinter einer alten Ringmauer befindet.

Aus den Fenstern der Burgwohnung aber hat man die schönsten Aussichten in das tiefe Wisenthal, und auf die schroffen Felsenaufthürmungen, welche sich im

Hintergrunde zu schliesen und nur dem Asbach einen schmalen Durchgang zu gestatten scheinen.

Der Wartthurm bietet einen erhabenen Standort dar. Hier entdecket man Landschaften, die einander an Schönheit übertreffen. Hier oben wehte die bayerische Nationalfahne bei der königlichen Gegenwart.

Von dem Rittersale aus, wo Ihre königlichen Majestäten das Gabelfrühstück einnahmen, bietet das Thal den höchstmalerischen Anblick der, aus ihrem Zusammenhange gerissenen, Felsenstücke dar.

Ausser der Burg zur linken Hand auf gebahnten Wegen, zwischen schönen Felsengruppen, an dem steilen Bergabhange fort, gelanget man zu einem Felsenblock, welcher den Fußpfad zu schliesen scheint. Hieran liest man die Worte der Wahrheit:

„Zwei sind der Wege, auf welchen der Mensch zur Tugend emporstrebt;
Schließt sich der Eine Dir zu, thut sich der Andre Dir auf.
Handelnd erringt der Glückliche sie, der Leidende duldend;
Wohl ihm, den sein Geschick liebend auf beiden geführt."

Von Da ziehet sich der Weg, abermals durch Felsen, zu einer Anhöhe, wo die reiche, protestantische Klaussteinkapelle auf dem höchsten Felsen pranget,

unter Welchem eine weite Grotte, mit fünf Abtheilungen, sich öffnet *).

Hier führet eine naturgemäße, hölzerne Brücke über den Asbach und das, kaum 100 Schuhe breite, Thal zur Ludwigshöhle. Dieser schöne Name verdränget, und mit Recht, den Widerlichen des Kühloches, welches, nach obiger Darstellung, früher auch das Raben- und Hohenloch geheißen hatte. Diese Höhle ist wegen ihrer großartigen und kühnen Wölbung unter allen Felsenvertiefungen des ganzen Wisenthales die Bevorzugte. Richtig wird die Bemerkung seyn, daß sie durch Kunst zu einem Keller bestimmt gewesen war, ohne Zweifel dann vom Heinzen Lochner, welcher eine Burg wieder darauf erbauen wollte.

Bezaubernd ist hier die weise Marmortafel, auf Welcher die goldene Königskrone, und die, jeden Bayer lebhaft durchdringenden, Worte:

„Heil
unserem gerechten, unserem beharrlichen
König Ludwig."

strahlen. Der, in der Mitte hervorspringende, Fels trägt diese Marmortafel.

In dem Bärenholze, einem schwarzgrünen Walde, trennet sich der Fußpfad, ziehet sich links durch das dichte Gebüsch aufwärts an eine Grotte, und vereiniget

*) Sie hies im 15. Jahrhunderte das Ahornloch, womit die Markgrafen, Friderich und Sigmund, zu Brandenburg 1490 den Hannsen Preu von Baireut beliehen, um darin Salpeter zu machen und zu sieden.

sich darnach mit dem, am Gestade des Baches hinführenden, Wege vor der Theresiensruhe. Den anmuthigen Platz, dem Andenken der vielgeliebten Königin, Therese, gewidmet, zieret der hohe, abgerundete Felsenblock, auf Welchem die braunrothe; mit der goldenen Königskrone geschmückte, Marmortafel ruhet, und durch die eingegrabenen Schriftzüge:

„Therese

Das Ideal der Mutter uns wollte der Himmel zeigen,
Da gab er Dich, schuf Dich zu unserm Glück."

die bayerische Landesfürstin, mit den erhabensten Tugenden der unaussprechlichen Güte, der menschenfreundlichen Herablassung und der milden Wohlthätigkeit ausgestattet, zu erkennen giebt.

Noch will ich den Schönbornsbrunnen berühren, welcher sich in der Nähe der Ludwigshöhle befindet und sein Wasser in ein niedliches, mit bemosten Steinen eingeschlossenes Becken ergieset. Er kömmt aber nicht aus der Höhle, welche ganz trocken und jetzt am Boden geebnet ist. Die Anlage dabei ist so gemacht, daß man unter einem Strohdache den Anblick der Klauskapelle, mit schauerlichen Felsengruppen umgeben, geniesen kann.

Alle Schönheiten der Umgebungen Rabensteins zu beschreiben, ist gegen den Zweck dieser Abhandlung, welche nur die Geschichte der Burg und des Rittergu-

tes angehet. Es ist dazu überdies eine eigene Schrift nothwendig. Die, bereits angeführten, Schriftsteller und Andere handeln davon. Der Verfasser des Aufsatzes: Rabenstein im k. Landgerichte Hollfeld, welchen der fränkische Merkur vom Jahre 1830 in seinen wöchentlichen Beilagen vom 24. und 31. Oktober, und vom 7. November gegeben hat, liefert die merkwürdigen Nachträge von den Schaffungen und Ereignissen der neuesten Zeit.

Auf diese sämtlichen Schriften kann man sich beziehen. Aber nach meinem Dafürhalten ist noch mehr zu leisten, und zwar in einem jeden Anbetrachte. Eine Beschreibung, ausgestattet mit geschichtlichen Nachrichten, würde das Werk vollenden. Man hat unterschiedlich den Versuch damit gemacht; aber es fehlet an der Vollendung. Dazu gehöret reichliche Kenntnis, welche von den Wenigsten zu erwarten ist. Es sind aber auch noch viele Unrichtigkeiten zu beseitigen, wovon die Beweise schon vorliegen.

Die Hauptabsicht, durch die Geschichte der Burg, Rabenstein, und ihrer Zugehörungen ein Denkmal für die allerhöchstbeglückende Anwesenheit Ihrer königlichen Majestäten und für das königliche Wort zur Erschaffung des historischen Vereines im Obermainkreise zu stiften, ist erreichet. Wir können uns also zum Schlusse damit begnügen. Der 23. Julius 1830 wird dem historischen Vereine zum steten Andenken seyn.

Beilagen

zur

Geschichte

der

Burg und des Rittergutes,

Rabenstein.

I.

1216.

Ex libro privilegiorum.

Ekgebertus dei gracia Babenbergensis Episcopus. Omnibus hanc paginam inspecturis. salutis eterne plenitudinem. Ea que pie a fidelibus statuuntur. et dei conferuntur ecclesijs. ut ab angariis. ac quibuslibet inuasionibus libera consistant. Scriptorum sunt munimine raboranda. Innotescere uolumus tam presentibus quam futuris. quod Mahtildis de Widenz. ob suam et progenitorum suorum salutem. Villam in Widenz cum adtinentiis suis contulit sancto Petro Apostolo et ecclesie Babenbergensi. liberaliter possidendam. Contulit etiam hos homines subnotatos MeRgardim et duos fratres illius. filium eiusdem. Ekkehardum hos quoniam militaris sunt conditionis. sub iure Synodalium personarum. uoluit et tradidit consistendos; Item contulit Bergardim. et filios suos. Adelam. ac liberos illius. et nepotes ipsius. Ivtam et liberos eius. Osterhildam. et liberos eius. EbeRhardum. et Sororem eius Lvccardim. ac liberos eorundem. hos ad censum duorum contulit denariorum ut illorum annuatim quilibet pro se duos sit denarios soluendo. Supradicte vero Meingarde tres filios. et filias. et liberos illorum ad censum contulit eundem. Item memorati Ekkehardi duos filios ad censum eundem. Gerdrudim. et liberos eius. Ivtam. ac liberos eius. Ottonem. HeRmannum. IRingardim. et liberos illorum sub eodem censu. Hac lege donationis apposita. ne vel ab episcopo, vel a quoquam alio possint a lienari. et ut firma hec et perpetua consistant. nostri sigilli duximus robore firmanda. Testes huius rei sunt. Boppo Maior prepositus. GotfRidus veteris Capelle prepositus. Sifridus Tvrstadensis prepo-

1 *

situs. Siboto archydiaconus. Marquardus. custos. Rulandus. Scolasticus. Magister CRafto. ecclesie Maioris Canonicj. HeinRicus et Otto fratres de Sleten. HeRdegen. HeinRich de Rvte. Boppo de Stierberch. Echswin de Rabenstein. Eberhardus de Kheschendorf. ERchenbeRtus Dapifer de Botenstein. Heinrich. de Hartenberch. et alij quam pluresl. Acta sunt hec Anno Dominice incarnationis. M°. CC°. XVI°. Indictione. V[a]. Pontificatus nostri. Anno tercio decimo.

II.

14. Jul. 1295.

Nos Eberhardus de Slvzzelberch notum esse volumus tam presentibus quam futuris, presens Scriptum intuentibus, quod vendicionem mansus in Ellensdorf, quam Eberhardus dictus Stolzenrode se fatetur fecisse cum dominabus de Slvzzelawe, cum ipse Eberhardus a patre nostro felicis recordacionis, et a nobis infeodatus fuerit ipso mansu, ratam et gratam habemus, nec non ipsius mansus infeodacionem et iurisdictionem que in ipso mansu nobis competebat, principaliter propter deum, et ob preces memorati Eberhardi de Stolzenrode, et ob hoc maxime ut tam nostra quam parentum nostrorum memoria perpetualis exinde habeatur, predicto Conuentui et dominabus proprietamus, et libertati donamus, et ipsam donacionem libertatis, vna cum resignacione quam sepedictus Eberhardus de Stolzenrode, cum consensu omnium heredum suorum coram nobis et testibus subnotatis, fecit, domino Friderico Sacerdoti, nec non Magistro Theodrico conuerso, prouisoribus predictarum dominarum, presentibus confirmamus, et ne quis heredum nostrorum, seu etiam heredum Eberhardi de Stolzenrode, vendicionem seu donacionis libertatem, predicti mansus, utrobique a nobis predicto Conuentui et dominabus in Slvzzelawe factam, retractare presumat, presentem literam conscribi et nostri Sigilli, necnon ipsius Eberhardi de Stolzenrode mvnimine fecimus roborari. Huius rei testes sunt Hermanus grossus de Rabenstein, Eberhardus grossus, milites. Heinricus de Bvlendorf miles Almannus de Wischenvelt

Sthvſſo Senior, miles. Heinricus de Stolzenrode. Heinricus Sagittarius. Cvnradus Setzzekorp. et alij quamplures fidedigni. Datum et Actum Anno Domini M^{o}. CC^{o}. LXXXX^{mo} Quinto. in Craſtino Margarete.

III.

23. Jun. 1305.

Nouerint uniuerſi preſentem Paginam inſpecturi quod nos Vlricus Heinricus et wernherus fratres filii guondam Bopponis magni de Rabenſtein vnanimi conſenſu vendidimus et ad emendum dedimus dilectis nobis in Chriſto dominabus religioſis in Slvzzelawe, ordinis ciſtercienſis, dioceſis Babenbergenſis, omnia bona noſtra in villa Rodweinſtorf, videlicet tres areaſ in ipſa villa, et curiam guam inhabitat Heinricus dictus Zwilichavbe, manſosgue vineam pomerium ſiluam aliaque bona ad iamdictas areas et curiam de iure pertinentia culta et inculta, gueſita et inguirenda, tytulo mei proprij in perpetuum poſſidenda: Guemadmodum poſt deceſſum dilecti guondam awnculi noſtri Herdegni de Frenſdorf ad nos ſunt rationabiliter devoluta. Et ut hec rata et inconwlſa perſeuerent, omni captione penitus procul mota, predictis dominabus et earum cenobio in eternum preſentem Paginam dedimus ſigillorum honorabilium dominorum noſtrorum Gotfridi et Chunradi de Slvezzelberch, munimine roboratam. Profitemur etiam et recognoſcimus in hijs ſcriptis nos debere coram ſupradictis dominis noſtris videlicet Gotfrido et Chunrado de Slvezzelberch, et eorum militibus ſecundum ius quod vvlgariter dicitur Lantrecht prelibatum cenobium abſoluere ab omni vexatione et inpetitione, quo per Herdegnum. Gerdrudim Agnetem Adelheydim et Jevttam filium et filiaſ, avvnculi noſtri antedicti, poſſunt inpoſterum ſuboriri, dum maturam peruenerint ad etatem, aliosque cuiuſcumque conditionis homines ſupradictum cenobium, occaſione predictorum bonorum indebite moleſtantes; Teſtes huius rei ſunt. Otto de Velndorf. Otto de Tuchanſdorf. Chunradus de Bevlndorf. Vlricus de Drevſchendorf et Chunradus frater ſuus dictus Stieber, milites dominorum noſtro-

rum iam dictorum. et Fridericus aduocatus de Hierzheide cum multis alijs fidedignis. Acta sunt hec in villa Sevsling. Anno dominice incarnationis. M. CCC. V. In uigilia beati Johannis Baptiste.

IV.

30. Nov. 1307.

Ich Vlreich vnd Hainreich vnd Wernher Brůdere dez grozzen Boppen sůne — Herman vnd Eberhart Brůdere — dez grozzen Eberharts sůne, Vlreich vnd Hainreich vnd vnsere Brůdere dez grozzen Hermans sůne dez Ritters veriehen gemaincleichen vnd tůn kunt allen den die disen briefe sehent oder hǒrent lesen, Daz wir vnd vnsere erben, vnserem genadigen Herren Hern. Chvnraden von Sluzzelberch, vnd seinen erben div Purch ze dem Rabenstain vnd swaz dar zů gehǒret versůcht vnd vn uersůchet schullen tragen mit getrewen Handen angewerde, Vnd dar zů hot. der vorgenant Herre verlihen vns brůderen, Vlreich vnd Hainreich vnd Wernheren vnd vnserem erben, drev lehen ze Weitmansgesezze, vnd div Můl vnterm Sluzzelberge, vnd ein halbt pfunt gult pfenninge vf einer hube ze Mvenreinsperch, da her Eberhart vffe sitzzet — zů rechtem lehen mit der vorgenanten Purch ewicleichen besitzzen, vnd hat auch verlihen vns Brůdern Herman vnd Eberhart vnd vnser erben ein hube ze Haselprunne vnd ein lehen, auch mit der purch ewicleichen besitzzen, vnd hat auch verlihen vns brůdern — Vlreich vnd Hainreich, vnd vnseren brůderen — vnd vnseren erben, div anderen hube in dem selben dorffe, vnd ein lehen auch mit der purch ewicleichen besitzzen, Also bescheidenlech swelher vnsere auf der vorgenanten purch sitzzet, der schol div vorgenanten gůt niezzen, vnd swelher vnsere dar vffe niht sitzzet der schol auch div vorgenante gůt niht niezzen, als lange vntz er dar vf sitzzet — So ist auch getinget, Were daz dez grozzen Boppen sůne, einer seinen teil an der purch verchauffen wil, der schol in seinen brůderen gemaincleichen ze chauffen geben, vmbe als vil pfenninge er dar am hat, Ist daz ir zwen ir teil verchauffent wellent. die schullen in dem tritten Brůdere ge-

ben — Ist aber daz sie alle drei iren teil verckauffen wellent — den schullen sie geben ihren veteren gemaincleich ze chauffen, vmbe Otzzehen pfunt pfenninge ob sie in chauffen wellent — wellent sie sein dar vmbe niht chauffen so schullen wir in geben dem vorgenanten herren vmbe die vorgenante pfenninge — vnd der schol in dar vmbe chavffen, Also ver gich Herman vnd Eberhart dez grozzen Eberhart süne. Daz wir auch Otzzehen pfunt pfenninge an der purch haben — vnd swelher vnsere seinen teil verchavffen wil, der schol in dem anderen seinen Brüdere geben vmbe die vorgenante pfenninge, vnd wil vnser entwederer seinen teil von dem ander ckauffen, so schullen wir in vnseren Veteren gemaincleich ze chauffen geben vmbe die pfenninge als vorgeschriben ist — Wellent sie sein niht chauffen — so schullen wir in geben dem vorgenanten Herren als vor geredet ist. So ich Vlreich vnd Hainreich vnd vnsere brüdere dez grozzen Hermannes süne — daz recht swelher vnsere seinen teil verchauffen wil. der schol in den anderen seinen Brüderen ze chauffen geben. Als vorgescriben ist. — ist aber daz wir alle vnseren teil verchauffen wellen den schullen wir vnseren Veteren gemaincleichen geben vmbe die vorgesprochen pfenninge. Wellent sie sein dar vmbe niht chauffen — so schullen wir in dem vorgenanten Herren ze chauffen. als vorgeredet ist geben — Were auch wir daz wir die vorgenanten grozzen alle verscheiden an erben, vntz an einem vf den selben geviel div vorgenant Purch mit den vorgenanten güten. mit allen dem recht als wir sie alle gehabt haben — were auch daz div purch vnd div güt mit chauffen — vf vnsere einen gevielen der hat aber daz recht dar an daz wir alle gehabt haben, Dar nach ist — getinget ist daz der vorgenant Herre — einen tritteil chauffet an der purch der schol vnz die pfenninge geben in drein Monayden tüt er dez niht so schol er vns für die pfenninge setzzen — das dorffe ze Mynreinsperch — daz tritteil — mit allen recht. vnd daz schullen wir inne haben vntz wir der vorgenanten verricht vnd gewert werden pfenninge vnd chauft er div zwei teil. so schol er vns die pfenninge geben als vorgescriben ist — tüt er dez niht — so schol er vns dez vorgenanten Dorffs div zwei teil da für setzzen — vnd daz schullen wir inne haben vntz wir der pfenninge werden gewert als vorgeredet ist — Ist aber daz die purch gar chauft — so schol er vns die pfenninge geben

in drein monayden — alſ vorgeſprochen iſt — tůt er dez niht ſo ſchol er vns daz vorgenante dorf gar ſetzzen fůr die pfenninge vnd daz ſchullen wir inne haben, mit allem recht — als lange vntz wir der pfenninge verricht vnd gewert werden — Jſt auch daz man div gůt div zv der purch gehörent vnd verlihen ſint vmbe den vorgenanten löſet Wan ſie ſein pfant ſint — ſo ſchol er vns anderiv gůt verleihen, da wir als vil gult abe nemen — als vns an dieſen gůten abe gent, So iſt auch gelobt daz der vorgenant Herre vnd grozzen mit niement ſchol vbere ſetzze daz widere vnſeren Willen ſein, vnd ſchol vns mit niht vbere greiffen an deheinen Dingen die vnpilleich ſein, ſo ſchullen wir noch vnſere erben — vf der purch niement behalten widere dez vorgenanten Willen vnd ſeiner erben Herren — vnd ſchullen wir noch vnſer erben vns deheinen anderen Herren nemmen noch erkieſen, den vorgenanten Herren vnd ſein oder ſwer Weiſchenuelt erbet div purch durch recht erbet — die weille wir div purch vnd div gůt inne haben oder haben wellen — Were auch daz wir alle mit chauffe von der purch ſcheiden oder ſwie wir da von ſchieden. ſo ſchullen wir doch dem vorgenanten Herren vnd ſeinen erben, oder ſwem div purch erbet. ſie tragen mit getrewen Handen angewerde alſ hie vor geſcriben iſt — vntz an den tach — daz er vns dez ermanet daz wir im ſie vf geben — Jſt auch — daz vns die purch — wůrt angewunnen mit gewalt. odere ſwie ſie vns wurt angebvnden widere vnſeren willen — ſo ſchullen wir ziehen zv anderen ſeinen vaſten vns — ob wir wellen — wellen wir dez niht tůn — odere ſwelher vnſere dez tůn wil niht der ſol dem vorgenanten herren ſein gůt vf geben daz zve der purch gehört — vnd ſchol waren ſwar er wil wir ſchullen auch dem vorgenanten Herren — deheinen criech machen der vnpilleich vnd widere daz recht ſei — ſo ſchol er vns mit dem rechten nihtes auſſe lazzen — Daz nv die rede vnd div alſo ſtete beleiben, die hie vorgeſcriben ſint. dez ſint die Erſamen manne Her Ekhart der pfarrer ze Nankendorf, Her Chvnrat von Pwlndorf. Her Seibot von Pherzuelt — Her Eberhart Hyrs — Her vlreich vom Hohinſtain, Her Chunrat ſtieber, die Ritter — Hainreich ſtubech — Daz nv die teidinch, alſo ſtåte beleiben, dar vmbe haben wir peidenthalben der vorgeſcriben Herre, vnd wir grozzen gebeten — Die Edeln Graſen — Graſen, Ot, von Orlamunde, vnd Graſen Fridereich von

Trůchintingen — daz sie ir Insigel an diesem brief geben zve einer gezůgnůzze vnd zve einem vrchůnde — So gibt der vorgenant Herre, Her Chvnrat von Sluzzelberch, vnd der Schultheiz von Nuremberch, ir Insigel avch dar an, So gib ich. Vlreich der groz, mein Insigel fůr mich — vnd fůr mein brůdere — vnd ich Eberhart der groz, mein Insigel fůr mich vnd meinen brůdere, vnd ich — Hainreich grozze fůr mich vnd fůr mein brůdere — zve einem waren vrkunde, an diesem briefe — Der ist ge geben do man zalt von Gottes gebůrtte — Tausent iare Drevhundert iare, in den Siwenden iare. An saude Andres tage.

V.

12. Mai. 1349.

Wir Friderich von gotes gnaden Byschof ze Babenberg, Wir Albrecht von denselben gnaden, erwelter, vnd bestetigter, ze Byschof zu Wirtzburg. gebrůdere, Vnd wir Johans. vnd Albrecht von gotes gnaden. Burcgrafen ze Nůrmberg gebrůder, Bekennen, vnd tun kunt, offenlich an disem brief, allen den, die in sehen, lesen oder hören lesen, Daz die vesten Rittere, Cunrad von Gyech, Vollant von Wysentaw, Erkenger von Saweusheim Cunrad zollner Burchart von Sekendorf, vnd Burchart Horauf zwischen vns, den vorgenanten Byschoffen einsit, vnd vns den vorgenanten Burcgrauen andersit, getheidingt haben, als si des, vollen, gantzen gewalt. von vns allen heten vmb ein gancz richtigung aller zweyung vnd aufleuff, die zwischen vns, warn, vmb die Vesten, vnd Leut vnd Gůt hern Cunrats von Slůzzelberg seligen, von den hernach geschriben stet, Vnd sy wir auch beidersit, darumb fruntlich. gůtlich, vnd genczlich. bericht, als von wort ze wort hernach beschriben stet, Zedem ersten sullen die Vesten Senftenberg, vnd Tůnnfelt, mit den hölzzern die zu denselben Vesten gehören, on der von Tůnnfelt teile. an der Vesten ze Tůnnfelt, vnd on die Gut, die zu denselben teilen gehören Vnd auch Ebermanstat, vnd Slůzzeluelt, genczlich vnd vnuerzogenlich ingeantwört werden, vns den vorgenanten Byschoffen, vnd vnsern Stifften ze Babenberg vnd ze Wirtzburg, ieglichem Stifft

zu sinen rechten Vnd wir die Burcgrafen, vnd vnser Erben, sullen daran nichts haben, Also bescheidenlich, Daz man die besatzzten Gült, Gut, Vischwazzer. vnd weyer, on wazzergraben vmb die vesten, wie die Gut genant sint, die zu den vorgeschriben vesten Senftenberg vnd Tünnfelt gehörnt, Vnd Ebermanstat auch vnd Slüzzeluelt vnd swaz darzu gehört, die der vorgenante von Slüzzelberg da gelazzen hat, Die sol man alle vierteilen. Vnd sol der selben virteil ie einz, vns den Burcgrafen vnd vnsern Erben widerlegt werden anderswa nach rat vnd heizz, der fünf manne von den, vnd als hernach geschriben steht, Vnd swaz auch Gut da vnbesatzzt wern, die sol man anslahen an gülte, die si wol ertragen mügen, vnd die auch vierteilen, vnd vns den Burcgrafen vnd vnsern Erben daran auch anderswa widerlegen nach der fünfer rat vnd heizz, als hernach geschriben stet, vnd sullen dann die gült vnd gut, alle da. der vorgenanten Stift sin ieglichs Stiftes zu sinen rechten, Ez sol auch die zerbrochen Vest Rotenstein fürbaz ewiclich vngepawt beliben, Swaz Gut darzu gehörn, die gehörn in dise teilung, nach der fünfer rat vnd heizz, als da vor vnd hernach geschriben stet, So sol die Vesten Rabenstein mit den holtzzern die dazu gehörn vns den Burcgrafen, vnd vnsern Erben gentzlich beliben Vnd swaz Gut, on die vorgenanten holtzzer zu derselben veste Rabenstein gehörn, die sol man auch teilen vnd damit tun als vorgeschriben stet, Also, daz auch die andern drü teil, vns den Burcgrafen, vnd vnsern Erben. da beliben zu widerlegung vnd wärung vnsrer virteil an andern guten von den, vnd als vorgeschriben stet. Auch sol, vns den Burcgrafen vnd vnsern Erben ledicliech beliben. die Vesten zdem Petzenstein halbe, mit den Guten, als si der vorgenant von Slüzzelberg het, do er si mit dem Lantgrafen vom Lütenberg teilte Wer aber daruber icht andrer gute da. die sol man auch teilen vnd da mit tun nach der fünfer rat, vnd heizz, als vorgeschriben stet Auch ist berett wer daz ein erberger kuntschaft sagt, oder gut vrkünd des wern, daz die vorgenant halb veste zdem Petzzenstein zelehen gieng. von dem Stift ze Babenberg. so sulen wir die Burcgrafen vnd vnsere Erben, si Vom demselben Stift zelehen enpfahen vnd haben. Wer aber si eygen, So sulen wir si für eygen haben, Auch ist beret, daz man die gut, ze Wydech, holtzz, velt, vnd swaz darzu gehört,

die des Stiftes von Babenberg eygen sint, vnd die fritzz Plessink zu sinem Leib alein haben sol, vnd der sich die Stübich, vnderwunden haben zu dem Petzenstein, die sulen alle getrůwiclich, und ledielich bliben, dem vorgenanten Plessing, vnd dem Stift ze Babenberg. Auch sol vns den Burcgrafen, vnd vnsern Erben vor vz beliben alle, die Gut halbe, die in daz gerichte. zdem Newnhof gehörn in allem dem rehten als si der von Slůzzelberg, innehet in pfantschaft von dem Ryche, vnd an dem andern halbteil sol vns den Burcgrafen vnd vnsern Erben beliben ein virteil, Vnd darzu sulen vns den Burcgrafen vnd vnsern Erben auch beliben, die andern drů teil, daselbust, zu widerlegung vnd wärung vnser vierteil von den vnd als da vorgeschriben stet So sint daz die fůnf man, von den da vorgeschriben stet, vnd die von vnser Herren aller wegen hie zu bescheiden sint, Erkenger von Saweensheim, Volland von Wysentawe Burchark Horauf. die vorgenanten, Cunrat von Weydenberg Ritter, vnd Wyger von Meyenberg, Vnd die selben fůnf, oder ir der merer teil sulen vf ir trew vnd eyde nach dem als si sich eruaren. die vorgenanten besatzzten Gut vnd Gůlt rechen, vnd die vnbesatzzten gut anslahen an gůlt, die si wol ertragen můgen, on geuerde vnd auch daran, daz virteil, vns den Burcgrafen, vnd vnsern Erben heizzen als vorgeschriben stet. bewisen vnd widerlegen vf die vorgenant wärung oder gut zdem Rabenstein vnd zdem Newnhof, Vnd die selb bewisung vnd widerlegung sol geschehen an den Steten, da ez vns den vorgenanten Herren allen aller fridlichst ist vnd da aller minnest krieg zwischen vns, von entsten můgen, auch haben wir die Herren alle wolbedaht daz die vorgenanten fůnf in diser teilung vor vz. von vnser aller wegen sulen neimen, vnd bescheiden Virtzzig pfunt haller ierlichem gůlte zu Selgeret, des vorgenanten von Slůzzelberg, dem frawen kloster ze Slůzzelawe da er begraben ist vnd anderswa nach rat, vnd heizz vnsers des Byschofs von Babenberg Vnd die vorgenanten fůnf sullen daz allz, daz si antrifft, als hie geschriben stet, geendet, vnd vzgericht gentzlich haben, on geuerd zwischen hinnan vnd dem nehsten sant Johanns tag ze Sůnnewenden, als si bi trewen an eydes stat gelobt haben, wer auch, daz der fůnfer einer inn des abging des got nicht welle, So sol dann der Herre, der den dar geben hat, ze hant, vnuerzogenlich on geuerd, einen andern schidlichen darzu

geben. Ging aber der funft mann inndes ab, So solen die andern funf, der vorgenanter Sehser, einen andern schidlichen funften. auch zehant vnuerzogenlich on geuerd, darzu geben der iglicher sol geloben vnd tun, als der. abgangen ist Swaz auch der gut, von den da vorgeschriben stet vns den Burcgrafen, vnd vnsern Erben beliben als vorgeschriben stet, von wem die ze lehen gent von dem sulen wir, vnd vnser Erben die ze lehen enpfahen vnd haben Vnd swaz auch derselben gut eygen sint, die sulen wir für eigen haben, Wer aber daz man vns den Burcgrafen icht gut gebe, an den vorgenanten widerlegung vnd wärung die der vorgenanten Stiftes dheins eygen wern die sulen wir vnd vnser Erben von demselben Stift zelehen enpfahen vnd haben Wer auch, daz man sich dheiner gut, vnderwunden het, zu Nydek. die gen Ebermanstat gehorten, oder hintz Ebermanstat, die gen Nydek gehorten, darumb sulen die egenanten fünf, ein erberg kuntschaft eruaren vnd swaz der Gut gen Nydek gehörn, di sulen da by bleiben, swaz aber derselben gut gen Ebermanstat gehörn, die sol man teilen als vorgeschriben stet, Ez sol auch Haladorf dem Plessing beliben Wir auch die vorgenanten Byschof beid bekennen für vns, vnd vnser vorgenante Stifte, daz wir fürbaz keinerley ansprach vordrung oder recht, ez wer dann Lehenschaft als vorgeschriben stet haben mügen, oder sulen, an den Vesten, Lüten, Guten vnd gülten, die den vorgenanten Burcgrafen, vnsern lieben Oheime, vnd iren Erben beliben sulen als vorgeschriben steht Hieruber auch wir die vorgenanten Burcgrafen bekennen für vns, vnd alle vnser Erben, daz wir, vnd vnser Erben keynerley ansprach vordrung oder reht haben oder haben mügen oder sulen zu den vesten Nydekk Wyschenuelt, Stritperg vnd Griffenstein vnd zu Lüten vnd andern iren zugehorenden vnd zu andern vesten vnd guten vnd rehten, die der vorgenante von Slüzzelberg het vnd gelassen hat, si sin kaufft oder nicht kaufft oder gewunnen von vns vorgenanten Herren miteinander oder besunder, wie die namen haben, oder wa die gelegen sin, on die vesten, vnd Gut, die vns den Burcgrafen, vnd vnsern Erben, von der teilung als vorgeschriben stet, beliben sulen, Ez ist auch berett Waz vesten oder gut dheine vnder vns vorgenanten Herren angeuallen ist, oder angeuellet, mit keuffen, mit teilung, oder mit andern redlichen sachen, Het daruf jemant

icht erklagt, dem sulen die andern Herren vnder vns, des krieges, vnd der klage nicht zu legen, vnd sullen, auch an den selben Guten, den Herren vnder vns, den daz antrifft, fürdern vnd niht hindern on geuerd Vnd swaz auch klagbrif darüber wern die sulen kein kraft, oder maht, haben, Auch ist mer berett Wer daz dhein Dyener mit vesten, oder Heusern, in dheiner püntnüsse wern, von des krieges wegen, mit dem vorgenanten von Slüzzelberg, die sulen da von ledig vnd los sin on geuerd ob si wellen Vnd wir die vorgenanten Byschöf, für vns vnd vnser vorgenanten Stifte beid, Vnd auch wir die vorgenanten Burcgrafen beid für vns vnd alle vnser Erben, haben gelobt, mit vnsern trewen An eydes stat, dise vorgeschriben richtigung. Artikel vnd teiding, alle gentzlichen vnd gar als si da vor beschriben stent, getrewlich vnd vorderlich stet ze halten, on geuerd, vnd da wider nicht ze tun heimlich oder offenlich on alle geuerde Vnd des zu einem ewigen gezeügnisse, vnd zu warem vrkünde sint vnsrer vorgenanten Vier Herren Insigele. gehangen an disen brif Der geben ist, ze Iphouen. Do man zalt von kristus gepürt Dreitzehenhundert Jar vnd in dem Nün vnd Virtzzigstem Jar am Dinstag nach sant Johans tag ante portam Latinam.

VI.

23. Julius 1349.

Wir Poppe der Grozze von Trogkawe, vnd Eberhart Grozz vom Weyer. Eberhart vnd Poppe gebrüder die Groszin dez Alten Eberharts Grozzen seligen Sune, bekennen offenlich an disem brief Daz wir freylich, vnd vnbetwngenlichen mit gutem willen vnd wolbedachtem mut, vns verzigen haben, vnd verzeihen vns auch mit disem brief aller der reht, vorderung, vnd ansprach, die wir haben, oder gewinnen mohten zu der Vesten Rabenstein, vnd zu allem dem, daz dar zu gehort besücht vnd vnbesücht, wie daz genant, oder wo ez gelegen sey. Also daz wir alle miteinander, noch besunder, noch dehein vnser Erben, oder nachkomen,

noch yemant anders von vnsern wegen noch an vnser stat furbaz ewiclichen deheinerlay reht vorderung, clage, oder ansprach nach der vorgenanten Vesten noch Güten die dorzu gehorent als vorgeschriben stet nymmermere haben, noch gewinnen sullen an alle arglist vnd ongeuerde. Vnd daruber zu ainem vrkünde vnd einer mereren sicherheit geben wir disen brif besigelten mit dez vorgenanten Poppen Grozzen von Trogkawe Insygel, vnd wann wir Eberhart Grozz. von weyer, vnd Eberhart vnd Poppe Grozzen gebrüder die vorgenanten niht aygnenn Insigel enhaben, so verbinden wir vns mit vnsern trewen vnder dez vorgenanten Poppen Grozzen vnsers Vettern Insygel. alles daz stete vnd ganz zu behalten, daz hie an disem brief geschriben ist. Der geben ist an dem nehsten Donerstag vor sant Jacobs tag da man zalt von kristus geburte, drewtzzehen hundert Jar in dem Newn vnd Viertzzigistem Jare.

VII.

10. Febr. 1384.

Ich Raczig vom schön Anger zu den zeiten Lantrichter zu Aurbach bekenne offenlichen mit disem brief allen den die in sehent oder horent lesen daz für mich kom in gericht auf dem lantgericht zu Aurbach Rudolf der Rabensteiner vnd clagt mit vorsprechen zu her Chunrat dem Grozzen vnd zu allen seinen Guten zu Trokane vnd zu Reichzendorff im gereut hat vnd zu Putlach vnd zu allem dem daz er zu Steifling hat vnd zu Pulendorff ligent hat vnd zu zweien klebein vnd auch zu allen den guten die er in der Lantschran ligent hat vnd er clagt vmbe daz zu im daz er in nicht wolt ledig machen von Heilman dem juden weilnt gesezzen zum Potenstein nach seins brefes laut dan derselb jude von im hat, vnd daz verantwürt der obgenant Chunrat Grozze mit vorsprechen vnd sprach er wolt im gerne von dem jude helfen an allen seinen schaden vnd nach seins briefes laut an alles geuerde vnd da wart erteilt, mit gemeiner vrteil seint ennialen vnd er im also recht vnd redlichen bekant hat vor dem Lantgericht daz der obgenante Rabenstein sol die obgenanten gut mit ellene iren

haben mit allen eren nuczen vnd rechten vnd die wenden vnd keren verseczen oder verkauffen wie er wil vmb daz Haubtgut vnd schaden nach seins briefes laute den der obgenant jude von im hat, vnd darzu sol ich in obgenanter lantrichter oder wer nach mer Lantrichter wirt von dez lantgerichts wegen schuczen vnd schirmen als dez Lantgerichts recht ist angeuerde vnd darzu sullen in schuczen vnd schirmen alles meins hern dez Kunges Amputleut diner Stet vnd Merckt in Bayern vnd wer in darzu schuczet vnd schirmet dem vnd den sol es gen keim gericht nicht en schaden noch schaden pringen vnd wer in aber an den obgenanten guten hindert oder irret oder enget zu dem vnd den sol man im von dez lantgericht wegen auch hin beholfen sein als dez lantgericht recht ist angeuerde, vnd dez zu eim Waren vrchunde, ist dem obgenanten Rabensteiner diser brief erteilt worden von dez lantgerichts wegen mit dez lantgerichts anhangendem Insigel daz mit gemeiner vrteil vnd mit guter gewizzen daran gehangen ist, der brief ist geben da man zalt von Cristes gepurt dreuzehen hundert iar vnd darnach in dem Vire vnd Achtzigsten jar am Mitwochen vor Valentinj.

VIII.

21. April 1400.

Aus dem Lehenbuche der Fürst Bischöfe, Lamprecht und Albrecht, zu Bamberg. Blatt 51.

Heinricus Rabensteiner habet in feodum drey Burggut zu Tucherßfeldt, Item drey Theil an der Wüstung zu Lesein bei Tucherßfeldt, das zehendtlein zu Mochendorff und ein gut daselbst, einen hof zu Leutzdorff gelegen cum omnibus suis pertinentiis. So sein das meine Manlehen die Ich fürbas leyhe, Item Was Ich leyhe Fritzen Wannbacher zu Guten Pigen holtz, Veldt Wiesen vnd was ich leihe vmb Weischenueldt Guten Pigen, Trubach, Oberngeseße, Rinkaw, WarPerg vmb Kürbelndorff, vmb PuchenPach vmb ZüPs zum Wißmans vndt wes Ich leihe am Zehenden zu Mantla, zu Nidernayffeldt zu Wernstorff zu den

hofen an der Aurach vndt was er sonst mehr hat das soll er bey dem Eyde sagen vndt das Zu lehen haben.

Juribus. etc. actum Pottenstain. etc. feria quinta post Pasca.

IX.

10. Dez. 1400.

Ich Conrad von Awffes Bekenne mit disem briffe das mir der hochgeborne furste vnd mein gnediger herre her Johanns Burggraue czu Nuremberg das Sloß czu dem Rabenstein czu kawffen hat gegeben mit allen seinen czugehorungen, Außgenomen lehen, schafft geystlich vnd werntlich vnd auch Burggut, die der obgenant mein gnediger Herr für sich behalden wil, Also das ich das vorgenante Sloß mit aller seiner czugehorung, wie die genant ist mein lebtage Innehaben sol vnd nützen mag vnd die wenden vnd keren nach meinen pesten Mit dem gedinge das ich an demselben Sloß verpawen sol vnd wil Newnhundert pfunt landes Werung an purcklichen gepewe vnd sol das thun nach dato dicz briffes In dreyen Jaren nach einander czu czelen Iglichs jare drewhundert pfunt nach Rathe das den dann der obgenante mein gnediger herre darczu schicket Auch ist mit namen beredt worden, das ich die drew Jare all Jare drewhundert pfunt verpawen sol vnd wenne mir der haubtbriffe nach dato dicz briffes geantwort wirdet, So sullen drewhundert pfundt verfallen sein obe die nicht verpawet wurden vnd als schir das ander jare vergeet, Ging ich dann abe, als got lang dauor sey, So sullen aber drewhundert pfundt verfallen sein, vnd wenn das dritte jare angeet so sullen die letztern drewhundert pfundt verfallen sein, sie weren verpawet oder nicht ongeuerde, Auch sol das obgenante Sloß meines gnedigen Herren offens haws sein, in allen seinen noten vnd krigen wider allermeniglichen nymandes awßgenomen als offt in des nott geschiht doch mir on schaden, Auch sol vnd mag Ich mich awß dem Sloß behelffen czu dem rechten darczu der obgenante mein gnediger herre mein mechtig sol sein, darumb sol vnd wil ich Im dienen als ander sein diner vnd man, Auch sol vnd wil ich das selbe Sloß getrewlichen bewaren, als mein eygen gute vnd habe

ongeuerde, wenne ich obgenanter Conrad von todes wegen abgegangen pin, So sol das obgenant Sloß mit aller czugehorunge gefallen vnd dem obgenanten meinen gnedigen herren wider werden vneinsprechenlichen aller meiner erben, oder aller der die das selbe Sloß von meinen wegen Innen hetten on alles geuerde, des czu vrkunde gib ich dem obgenanten meinen gnedigen herren disen brieff mit meinem anhangenden Insigel, der geben ist czu plassenberg am freytag vor lucia nach Cristi geburt virczehenhundert Jare

X.

10. Jan. 1432.

Ich Gerlach von Eberstein Ritter Bekenne offentlich mit disem brife gen allermeniclich wann der hochgeborn furste vnd Herr Herr fridrich Marggraue zu Brandburg ꝛc. vnd Burggraue zu Nüremberg, mein gnediger herre, angesehen, vnd mercklich erkant hat, Sulch danckber getrew willig, vnd vnuerdrossen dinst, So ich seiner gnaden, vnd seiner herschaft, in der marck zu Brandburg, vnd auch hie aussen zu lannde, oft vnd dicke, maniguelticlichen getan habe, vnd hinfür seinen gnaden, seinen erben, vnd seiner herschaft, In kunftigen czeiten, noch wol tun moge vnd sol, Darümb, vnd auch von besundern gnaden, hat der obgenant mein gnediger Herre, mit wolbedachtem müte vnd gutem vorrate, nur auf mein lebtage, sein Sloß zum Rabenstein mit aller seiner zugehörungen, das dann Herr Cunrat von Auffses Ritter, iczunt Innen hat, verschriben vnd gegeben, In leipdingsweise, vnd auf meinen leibe, mein lebtage in craft seiner gnaden brife, den mir sein gnade darüber geben hat, Also das ich dasselb Sloß zum Rabenstein mit aller seiner zugehörung, wie die benant sind, Außgenommen die lehenschaft, geistlich vnd werntlichen, vnd auch die Burckgüte vnd Burglehen, daselbst, die sein gnade, für sich vnd sein herschaft, behalten vnd haben wil, nach hern Cunrats von Auffseß tode eynemen, vnd das mein lebtage, Innen haben, Nützen, nyßen wenden vnd keren sol vnd

mage, nach meinem besten, an geuerde Mage ich aber, mit dem selben hern Cunrad von Auffses, iezunt eins werden, das er mir das selb Sloß eingibet, vnd mir des abtritet, das ist, des obgenanten meines gnedigen hern guter wille vnd wolgeuallen, Auch sol das obgenant Sloß des obgenanten meines gnedigen hern Marggrauen, vnd seiner herschaft offen hauß sein, In allen Iren nöten, vnd krigen gen allermenielich, nymant außgenommen, als oft Iren gnaden des not geschiht on geuerde Auch sol vnd mage ich mich, auß dem genanten Sloße, behelffen zum rechten, darczů, der obgenant mein gnediger herre, vnd sein erben, mein mechtig sein sullen, gen allermenielich Außgenommen wider den egnanten meinen gnedigen hern sein herschaft vnd die seinen, sol ich damit nicht entön, Ich sol seinen gnaden vnd seiner herschaft auch dauon dinen, als ander sein mane vnd diner, Ich sol auch das selb Sloß getrewlichen bewaren, als mein eigen gute vnd habe, vnd In redlichen Pawe vnd wesen, mit bedachung, vnd andern sachen halten, als ich das dann, nach hern Cunrat von Auffeß tode, oder iczunt, ob ich mit Im eins würde, finde vnd eynnyme, on geuerde, wenn ich auch, von tods wegen abgangen bin, So sol das obgenant Slöß zum Rabenstein, mit allen seinen zugehorungen, dem obgenanten meinen gnedigen hern, seiner erben vnd Irer herschaft geuallen, vnd lediclich wider werden, on einsprechenlich aller meiner erben, oder aller der, die das selb Sloß, von meinen wegen Innhetten, on arg vnd on geuerde, Des zu urkund, gib ich, dem obgenanten meinen gnedigen hern Marggrauen vnd seinen erben, disen brife, mit meinem anhangenden Insigel versigelt; Geben zu Onoltzpach Am Donerstag, nach dem heiligen Oberstage, Nach cristi vnsers hern gebürt, virczehenhundert Jare vnd darnach Im czwey vnd dreissigsten Jare ꝛc.

XI.

4. Juli 1454.

Ich Heinrich von Auffes Ritter Bekenne offenlich mit disem briue für mich und alle mein erben. gen allermeniglichen die in sehen hören oder lesen. das der Hochgeborn Fürste vnd Herr Johanns Marggraue zu Branndenburg vnd. Burggraue zu Nüremberg mein gnediger Herr. Mir von besundern gnaden das Sloß Rabenstein. mit aller vnd iglicher seiner nützung vnd zugehorung gancz nichts außgenomen noch hindan gesaczt zu einem rechten leypding, auff meynen eynigen leyp vnd persone, recht vnd redlichen gegeben hat. Also. das ich das egenant Sloß Rabenstein mit aller seiner nuczung vnd zugehorung nů fürbas mein Leptag gancz auß vnd nicht lenger. Innen haben, nůczen, nyssen, geprauchen vnd damit tun Vnd lassen sol vnd mage nach meinem willen, nůcze frommen vnd besten on alle hindernůs. Doch so sol dasselbe Slos Rabenstein, des genanten myns gnedigen hern Marggraue Johannsen vnd seiner erben offen Hawse vnd Sloß sein zu allen Iren nöten krigen vnd gescheften wider allermeniglich. Auch so sol ich egenanter Heinrich von Auffes mein leptage auß des egenanten myns gnedigen Hern Marggraue Johannsen Rate vnd diener sein vnd bleyben vnd seinen gnaden Raten vnd dienen nach meinem besten vermůgen vnd verstentnůs on alles geuerde. Auch wenn ich mit tode abgangen bin. so sol alsdann dem obgenanten meinen gnedigen Hern vnd seinen erben das obgenant Sloß Rabenstein, mit aller seiner nůczung vnd zugehorung wider ledig sein Heymsterben vnd fallen, on alle Hindernůs vnd widersprechen. meiner erben. vnd sůnst allermeniglichs on alles geuerde. Wer auch sache. das ich ichtes an dem egenanten Slosse Rabenstein verpawet oder pessert, wenn ich dann mit tode abgee, so sullen mein erben, an dem genanten meinem gnedigen hern noch an seinen erben, von sůlchs pawes vnd besserung wegen kein forderung haben. Vnd Ir gnade, mynen Erben darůmb nichts pflichtig noch schuldig sein In dhein weise on alles geuerde, Zu vrkunde habe ich mein Insigel an disen briue gehangen Geben am Donerstag nach vnser libenn frawen tag Visitacionis Nach Cristi gepurt virczehenhundert Jare vnd darnach Im Vier vnd fůnfczigisten Jare.

XII.

17. Aug. 1489.

Ich Conntz von Wirſzperg Der Junger dieſer Zeit Amptman Zum Slechten Culm Bekenne mit dieſem briff gein allermeniglich das Ich von dem Durchleuchtigen Hochgepornen fürſten vnd herrn herrn Fridreichen vnd herrn Sigmundten gebrudern Marggrauen Zu Brandemburg Zu Stetin Pomern ꝛc. Hertzogen Burggrauen Zu Nuremberg vnnd furſten zu Rugen Meinen gnedigen herrn Das Wal vnd Burgkſtal zum Rabenſtein Zwiſchen Weiſchenfelt vnd pottenſtein gelegen mit ſampt dem berg ſo weit der begriffen hat auch den hernachbenanten guttern ſtucken vnnd Nutzungen Nemlich den hof mit ſampt dem paw daſelbſt zum Slos gehorend darauff Eberhart Apel ſitzt Item die Ecker Wiſzmat vnd gertten die Jorg Staudner Innegehapt hat Item zwen hof zu Haſſelbrun vff einem heintz Rull vff dem anndern hans ſchmidt Item einen hof zu Weytmanſzgeſeſzs Darauf hans thawt, Item zwey tagwerck wiſzmats vntter Weiſchenfelt die Sluſſel wiſen genant mit ſampt einem eckerlein vnd gertlein dabey Auch zweyen Sleiffmülen daſelbſt hat die ein Nemlich die Sluſſelmül macht einen alkarb zu ſetzen Item vnd was ſunſt An eckern wiſzmat holtzern viſchwaſſern ſchafftrib zehenden oder annderen nichts dauon außgenomen zu gedachtem Slos vnd Burgkſtal Zum Rabenſtein gehort Das alles dann die obgenanten mein gnedige Herren für ſich vnnd Jr erben Mir vnd meinen Menlichen lehens erben gegeben haben auß gnaden auch gegen ettlichen meinen guttern Jne dagegen geben alles Nach weyſung der briff zwiſchen Jren gnaden vnd mir deſzhalb außgangen, Ich han auch Jren gnaden des gewonlich lehenſzpflicht gethon deſzgleichen auch Ich vnd mein menlich lehenserben hinfuro ewiglich ſo offt es zu fellen vnd ſchulden kompt, das von Jren gnaden oder Jren erben des fürſtenthumbs des Burggrauenthumbs zu Nuremberg entpfahen vnd thon ſollen vnd wollen wie ſich von ſolcher lehen wegen auß Recht oder gewonheit gepurn wurdet Ich gerede vnnd verſprech auch bej meinen gutten waren trewen für mich vnd alle mein erben, das Ich oder mein erben das vermelt wale Raben-

stein In acht Jaren den nehsten mit purcklichen paw zuRichten vnd betzymern sollen das wir vnser Haußwonung da haben mogen vngeuerlich, das Ich auch den genanten meinen gnedigen Herrn Marggrauen vnd Iren erben dasselbe Slos Rabenstein geoffnet hab Also das Ich vnd mein erben den genanten mein gnedigen Herrn vnd Irer gnaden erben damit gewartten sollen vnd wollen, vnd soll dasselbig Slos Ewiglich Ir offen Haws sein zu allen Iren Notten kriegen vnd geschefften als vil vnd offt Sie das bedorffen werden gegen vnd wider allermeniglich nymandts außgenomen Ich vnd mein erben sollen vnd wollen auch nymandts zu dem gemelten Slos Rabenstein oder ayechen tail darInn komen lassen Der oder dieselben haben sich dann solcher offnung Nach laut dits briffs gein den obgenanten mein gnedigen Herrn vnd Iren erben auch verschrieben vnd uerpflicht das Ich für mich vnd mein erben hirmit thue, Welche auch vntter meinen obgemelten erben die teil oder gemeyn an dem vermelten Slos haben werden ye zu zeitten zu Iren tagen komen dieselben sollen auch alßbald diese obgemelte verschreybung vnnd verpflicht thon vnd dem allem vnd Igklichem wie hieuor geschrieben steet getrewlich Nachgeen, alles on außzug behelff Irrung eintreg vnnd genntzlich on allerlej geuerde Das alles zu warem vrkunde vnnd Stetter halttung hon Ich genanter Contz von Wirßperg mein aygen Innsigel für mich vnd mein erben Hieran gehangen vnd darczu gebethen Die erbern vnd vesten Sebastian von Wirßperg zur glaßhütten vnnd Eberhartt fortschen zu turnaw Meinen lieben vettern vnd Swager das Ir Igklicher zu getzeugknuß sein Innsigel auch hieran gehangen hat Solcher Sigillung Wir Itztgenante Sebastian von Wirßperg vnnd Eberhart fortsch also gescheen bekennen doch vns vnd vnsern Erben Onschaden Geben vnd gescheen vff montag Nach Assumpcionis Marie Nach Cristj vnnsers lieben Herrn gepurt viertzehenhundert vnd Im Newnvndachtzigssten Jaren.

XIII.

9. Juli 1515.

Von gottes gnaden, Wir Casimir und Georg Als die eltesten gebrueder Marggrauen zu Brandenburg, zu Stetin Pomern, der Caßuben vnd Wenden Herzogen, Burggrauen zu Nurmberg, vnd Fursten zu Rugen. Thun kunth offeulich mit diesem brief gein Idermeniglich, das wir von vnnserm Rath vnd lieben getreuen, Micheln von Wirsperg Deutschordens In Preußen hofmarschalck, glübd vnd Ayde genomen, vnd Jme darauf die hernachgeschrieben lehen von vns vnsern erben vnd Fürstenthumb des Burggrauenthums zu Nurmberg, zu lehen rurend vff heut dato dits briefs zu rechtem manlehen recht vnd redlich verlihen haben, Mit namen des Schlos Rabenstein mit sambt dem schaftrieb halbpau vischwassern todten vnd lebendigen zehenden, Item ein holtz das Jungholtz genant, Item das kirchlehen zu sant Claus kirchen, das er furter von handt zu leihen macht hat, Item ein Wiesen die Schlüsselwieß genant, darzu ein eckerlein vnd gertlein, bej Weischenfelt gelegen, das itzo der Pogner daselbst Innenhat, Auch zwo Schleifmül dabej, Item ein mulstat vnter der Hamermul gelegen, Item zwen hof Im Haselbrun, Item den sitz zum Haidhof mitsambt dem Hofpau schaftrieb holtzwachs vnd dreyen selden, Item einen Weyer vnd den Vischgrueben dabej Item ein Wiesen zu zweien fuder heus, Item ein acker vnd hopfgarten Im Risental bej Creusen vnd ein Burckgut zu Creusen gelegen, Item den Sitz Zu kytzmanßreut mitsambt dem schaftrieb vnd aller seiner ein vnd zugehorung Item zwen Paumgarten dabei, Item das Wißmat Im alten dorf genant, Item einen pach Im Ketzmanßgraben so weit der vf kotzmanßreut fliesend ist, Item ein Wiesen die Luchelwiß genant, Item ein tagwerck wiesen Im altendorf, Item drej tagwerck felds Item zwen hof daselbst vnd ein halbe selden daraus genomen mitsambt dem halben paumgarten Item dem zehenden vber kotzmanßreut todten vnd lebendigen so weit der vor alter darzu gehorig Item ein Wisen genant die Pirckwisen, Item ein Weier genant der Scherweier mit sambt zweyen Weyerlein vnd einer vischgruben, darvnter hinab biß an den vntern Weyer stossend,

vnd darzu das gehultz mit allen gestreuchen daselbst, Item drej tagwerck felds vf dem kolbenhof, etwa vmb Jobsten Rabenstein, fünf tagwerck felds vmb dem Freiberger, vnd drej tagwerck felds vmb de(m) peter schusteim erkauft, Item Sechs guter vnd manschaft zu Tiefental mitsambt einer mul vnd mulgraben daselbst Item zwu Wiesen eine die Mathen Vnd die ander die dire Wieß gnant mitsambt der Wesserung aus dem pergen stadel vnd schupfen, Item den halben zehent todten vnd lebendigen zu dorf vnd feld clein vnd grosen doselbst, Item die hernachgenanten stuck vnd guter, die halb von Vns Vnd halb von dem Hochgebornnen Fursten vnserm lieben Oheim, dem Landtgrauen vom Leuchtenperg zu lehen ruren Nemblich Sechs Weyer Im morbach mitsambt demselben pach so weit der zwischen den Weyern fliesend ist vnd die Holtzwachs bej den Weyern neben dem heidhof hinauf des gedachter von Wirsperg das Schlos Rabenstein, vnd die guter zu Tiefental Weylant von Dittegen von Wirsperg seligen erkauft, darzu verlehen Wir Jme diese hernachgeschribne stuck die er furter von handt leuht, zwen hof zu Preußling, zwelf acker felds vnd ein halb tagwerck Wißmats bej Pintloch In der eben gelegen, drej acker felds zu Wüstenploß, Item den zehenden vber Destuben, Item sechs acker felds Zu Wüstenploß vnd zwej fuder heus eins gelegen Zu Ploß das ander zu Destuben Item drej acker felds zu Ploß, Item einen halben zehenden zu Gersitz, Item einen gantzen Zehenden In der Wunau vnd auf der haid bej Bayreut, Item zwen hof In der Altenstat doselbst, Item Zwolf tagwerck Wißmats vnd zwanzyk acker felds vnd holtz alles zum Aigen gelegen Item einen zehenden vber den goldenhof Vnd gampelmul, Item einen Zehenden vber Droschenreut, Item zwej tagwerck Wißmats vnd ein acker vnd zwen gerten bej der Mul zu Laineck gelegen, Item ein Haus, vnd ein acker felds zu Pintloch gelegen, Item den zehenden gar zu Gersitz vnd ein Wiesen bej Culmach gelegen Im klibers Winckel genant, Alle vnd Igliche mit seiner zugehorung vnd gerechtigkeit Was wir Jme von rechts wegen daran verleihen sollen vnd mogen, vnd wir verleihen dem genanten Michel von Wirsperg dieselben mit vnd In craft dis briefs also das er Vnd alle sein menlich lehens erben nu hinfür die obgemelten stuck vnd gueter, von vns vnsern erben vnd Fürstenthumb des

Burggrauenthumbs zu Nurmberg zu rechtem manlehen haben nemen vnd empfahen sollen nach manlehens recht vnd gewonheit so oft der notgeschicht, Doch vns Vnsern erben und Fürstenthumb an vnsern, vnd sonst einem Iden an seinen rechten vnschedlich vnd vnentgolten Ongeuerde, zu vrkund mit vnserm anHangenden Insigel versigelt vnd geben zu Blassenberg am montag nach kiliani, der geburt Chrstij Fünfzehenhundert vnd Im Fünfzehenden Jaren.

XIV.

11. Mai 1535.

Von einer alten Abschrift.

Von gottes gnaden Wir Georg Marggraf zu Branndenburg rc. Vormunder rc. Alls sich zwischen vnnsern lieben getrewen vnnd besondern Hannsen vnd Wolfen vnnd desselben vnmundigen gebrudern den Rabenstainern gevettern vnnd gebrudern, eins, vnnd petern Rabenstainern nachgelaßne wittwe, dochter vnnd dochtermennern Annderstheils Irrung vnnd gebrechen gehalten, derwegen sie gegeneinannder Inn Rechtuertigung gewachssen, vnnd volgendts die sachen vom Rechten vff vnns kommen sind, dergestalt was wir vff allerseits fur vnns geschehes einbringen gutlichen erkennen, sprechen vnd entschaiden, Es sey mit oder on der partheien wissen, das es alsdann, bey desselben entlich vnd vngewaigert bleiben, gehalten vnnd volzogen werden solle, Vnd wir Auff solchs mit obgemelten partheien, dieselben mit wissen jnn der guet zuuertragen, gnedigelichen vnnd vleissig handeln, Allerley mittel furschlagen lassen, vnnd jnn der guet, souerr vnnd dahin gebracht haben, Wiewol gedachts peter Rabensteynners seligen verlaßne wittwe, dochter vnd dochtermenner Auff Irer verweisung vnnd derwegen daruber außgebrachten bewilligung die sich vff Ain vnd zwaintzig hundert gulden erstrecken, beharren, dagegen aber die obgemelten Rabenstainer gebruder vnnd vettern, als Lehens-Erben, vonn wegen der stam Lehen, darauff solche verweisung geschehen derselben nit statt geben wöllen, vnnd allerlay beschwerung furgewendt, das sich doch beede partheien, Auff vnnser gnedig vnnd wolmeinend vn-

verhandlung, dahin begeben, das wir zwischen Sibentzehenhundert, vnnd Neunzehenhundert gulden Rheinisch jnn genger Frenckischer Lanndswerung, Auff welche Summa wir sie von Bedenthailn mit wissen, inn der guet, aber ferner nit bringen, mögen, erkennen vnnd sprechen, Dabey es Abermals vngewaigert bleiben vnnd von allenthailn angenomen werden sollt,

Demnach auff solch von newem in vnns von Allenthailn beschehene bewilligung vnnd Haimbstellen, Erkennen vnnd sprechen wir das die obgemelten Rabenstainer oder Jre Erben sambtlich oder sonnderlich der wittwen vnnd dochter verweysung, vff peter Rabenstainers seligen jngehabte vnnd verlaßne Lehen, vber das so jederthail bis vff dato empfangen, vnd eingenomen hat, mit Achtzehenhundert gulden obgemelter Werung, als Nemblich NeunHundert gulten an Böhaimischen pfenningen, vnd die anndern Neunhundert gulden an grober Muntz Als Reinisch gulden jnn gold Jochimstaler, im wert was der jeder zur zeytt der bezalung jnn Frenckischer Muntz gelten wirdt, oder aber an batzen vnnd Sechssischen Zwölffer groschen, Je Funffzehen batzen oder Ainvnndzwaintzig zwölffer groschen fur ein gulden gerechent Abzulosen macht haben, wann vnnd welches Jars Jnen das Ebendt, vnnd sie thun wollen, das jnen auch peter Rabenstainers seligen nachgelassen wittwe, dochter vnnd dochtermenner als obsteet on ferner waygerung gestatten, vnnd gegen bezalung bestimbter Suma der Lehen, sambt dem verweisten ansitz gentzlich abtretten, vnd den Rabenstainern, oder Jren Erben einantworten, doch wann gemelte Hanns vnnd Wolff die Rabenstainer oder Jre Erben, berurte ablösung thun wollen, sollen sie das ein halbs Jar jedesmals vor petrij Chathedra, der wittwe dochter vnnd Jren Eewirtten verkunden vnnd die bezalung vngeuerlich viertzehen tag vor oder nach Cathedra petri vor dem solche auffkundung geschehen were, Alsdann zum Hof gegen notturfftiger vnnd geburlicher Quitantzen geschehen, die auch die wittfraw Jre dochter vnnd dochtermenner on aufszug obgemelter massen einzunemen schuldig, vnnd hiedurch denselben auch vnbenomen sein, was sie ausserhalb gemelter Lehen, Jrer verweisung, fur schulden von Jrem haußwirt vnd Jrem Vatter peter Rabenstainern seligen herrurendt, hinderstellig hetten, dieselben einzubringen, alles getreulich vnnd vngeuerlich, Daneben auch

ist ferner mit bederthail wissen gutlich betaidingt, das die wittfraw Dochter vnd Jre Menner, von petrj Cathedra schirst vber ein Jar mitlerzeytt die Lehengueter Jrer verweisung nit versetzen noch verpfennden sollen, Ob aber nach außgaung bestimbter zeyt, die Rabensteiner jnn des die ablosung mit obbestimbter Suma nit gethon hetten, vnnd derselben gutter versetzung oder verpfendung geschehen, soll doch nichts destweniger den Rabenstainern Abermals derselben ewige ablosung vmb benante Suma jedes Jars vnnd wann sie wollen von der wittwen vnnd dochtern, oder den jhenen so solche Lehen weiter verpfendet werden vff geburlich auffkunden eins halben Jars dauor wie obsteet abzulosen beuor steen, vnnd des zuthun macht haben,

Auch peter Rabenstainers seligen verlaßner wittwe vnd dochter vnbenomen sein, sich Jrer anweisung Jres zugehörigen thails jm Schloss laut jrer verweisung, bis zur ablosung (wo jr anderst kunffig daselbst zu wonen widerumb gefellig sein wolt) zugebrauchen, oder dasselbig obberurter massen neben anderm zuuersezen macht haben,

Wann auch also die Ablosung bestimbter massen von den Rabensteinern, vor Petrj Cathedra schirst vber ein Jar geschehe, sollen Alßdann die Rabenstainer schuldig sein, dieselben Lehen von vnns wie sich geburt zuemphahen, Wo aber nit peter Rabenstainers seligen nachgelaßne wittwe, vnnd dochtermenner von wegen Jrer Eelich Haussfrawen dieselben Lehen durch sich selbst oder einen treger, wie sich geburt oder sie des bey vnns gnad vnnd statt finden, empfangen, vnnd mitler zeyt, als obstet einem jedenthail die nit empfahung, on schaden sein,

Vnnd darauff allerthail vncosten, diser strittigen sachen, der Rechtuertigung halben, oder jnn annder weg auffgeloffen vnnd sunst aller vnwillen vnnd vnfreundtschafft, so sich bis anher zwischen Jnen Jn was weg das geschehen were zugetragen vnnd begeben, hiemit gantz hingelegt, gericht, geschlicht, vnnd vertragen sein vnnd bleiben, vnnd das kein thail gegen dem anndern ausserhalb dits vertrags, jnn argem oder vngutem nit anziehen, annden, Effern oder Rechen, gar jnn kein weiß noch weg, wie dann das bedethail, Nemlich Hanns vnnd Wolff die Rabenstainer vnnd dann Bernhard Hisserl, wolff stainbach vnnd Pauls Sathaner fur sich selbst, von Jrer Haussfrawen, vnnd

dann von wegen Jrer Schwiger, Anna Rabenstainerin, wittwe, vnnd des Anndern Jres Schwagers Adamen Hofmanns, vnd Anna Rabenstainerin Jungkfrawen, der sie sich hierjnnen gemechtigt, dem allem nachzukomen, vnd zugeloben, dem Edeln vnnserm Rath vnnd lieben getreuen, Adamen von Wolffstain freyherrn zu Sultzburg mit trewen zugesagt vnnd gelobt haben, Alles getrewlich vnnd on alles generd, zu Vrkhundt haben wir obgemelter Marggraf Georg ɿc. diser vertragsbrief, zwen gleichlauts verfertigen lassen, vnnd vnnser Innsigel daran gehenckt, Geben zu Onolzbach am dinstag nach dem Sontag Exaudi, Nach Christj vnnsers lieben herrn vnd seligmachers geburt, Funffzehenhundert vnnd jnn den Funff vnnd dreissigisten Jarn.

XV.

16. Okt. 1540.

Dem Durchleuchtigen Hochgebornen Fursten vnnd Hern Hern Jorgen vnnd Hern Albrechten beden Margckgraffen zu Brandenburck zu stettyn, in pomern der Cassuben vnnd Wenden auch in schleßingen vnnd Ratiborn hertzogen vnd fursten in nopell vnnd zu Rugen vnnd Purckgreffen zu Nurmberg meinem gnedigen Hern entpeut ich Wolff vom Rabensteinn Landtrichter vnnd Pfleger zu waldeck mein vnterdennig willig dinst zuuor genedige fursten vnnd heren Euern furstlichen genaden gib ich aus vntertennikeit zuuersteen, das ich das vischwasser an der putlach vnter dem spitalholtz zum pottenstein gelegen welchs von euern furstlichen genaden zu Lehen Kurt dem Edlen vnnd vesten Cristoffel stiber zu Rabenneck zu kauffen geben hab E F G *) hiemit vntertennig pittende di wollen gedachten kauffer solch wasser genedigleichen leihen, so das geschickht so wil ich E F G berurt Lehen vnnd daruber gethon pflicht himit vnterthenig aufgeschriben haben vnnd solchs gegen E F G ganez vnterthennig verdyn Da-

*) Euere Fürstliche Gnaden.

tum mit meinem zuruckt auffgedruckten insigel am tag galli der wenigern zal im virzigsten Jar

---

XVI.

6. Sept. 1542.

Ich Cristoff Stieber zw Rabenneck Bekenne vnnd thue kunth offentlich mit disem brive, das ich die hernach geschriben stuck vnd guter mit Namen, das Schlos Rabenstein mit sambt dem halbpaue, Schaftrib, vishwassernn, todten vnnd lebendigen Zehendten Item ein holtz das Jungholtz genannt, Item das kirchlehen zw Sant Claus kirchen das ich furter vonn handt zu leihen macht hob, Item ein Wiesen die Schlusselwiesen genant dartzu ein Eckerlein vnnd gertlein bey Weischenfeldt gelegenn, das etwo der Fuchßlein Innengehobt hat, Auch zwu Schleiffmul dobei. Item ein Mulstat vnnter der Hammermull gelegen. Item zwen hof Im Hoselbron Item einen hof zum Weitmansgeses alles vnnd Ides mit seinen zugehorungen vnnd gerechtigkeiten, welche guter, vnnd stuck ich vonn Wilbolten vonn Wirßberg Ambtman zum Rauhen vnnd Schlechten Culmen kauflichen an mich bracht hob, vnnd derselben vnter seinem Insigel aufschreibenn gethon. Item das Vischwasser vnterm Potenstein an der Butlach gelegenn, vonn der Enge biß auf die brait so weit das verreint vnnd versteint ist — vnter dem Spitalholtz daselbst gelegenn, das ich vonn wolfen von Robenstein zw kirchAhornn erkauft der dann solchs vnter seinem Insigel auch aufgeschriben vnnd zu leihen gebeten hat Vonn dem durchlauchtigen Hochgebornnen fursten vnnd herrnn, herrnn Albrechten Marggrauen zw Brandenburg, zw Stetin, Pomern, der Cassuben vnnd Wenden 2c. hertzogenn Burggrauen zw Nürnberg vnnd fursten zw Rügen Meinem gnedigen herrnn auf heut datum dits brifs zw rechtem maulehen empfangen. daruber von seinen fürstlichenn gnaden ein lehennbrief genomen, dagegen dits Reuers gegeben. Vnnd

seinen gnaden lehennspflicht gelobt vnnd geschwornn hob. Nemblich Also, das ich seinen fürstlichen gnaden zuuorderst, vnd seiner gnaden erben, vnnd Fürstenthumb getrew vnnd gewertig sein, iren schaden warnen, fromen, fourdern vnnd alles das verpflicht sein, vnnd thonn will, das ein getreuer Lehenman, seinem Lehenherrn zu thun schuldig, vnnd pflichtig ist, getreulich vnnd on alles geuerd zw vrkunth hab ich seinen furstlichen gnaden disen brif, mit meinem anhangendem Innsigel besigelt zugestelt, vnnd gebenn am mitwochenn nach Egidij vnnd Christi vnnsers lieben herrn vnnd seligmachers geburt Fonnffzehen hundert vnd Im zweyvndvirtzigisten Jare.

XVII.

8. Febr. 1558.

ICH Wolf vom Rabenstein Zu Kirchahorn. Bekenn vnd thue Kunth offentlich mit dem brief, das ich die hernachgeschriebene lehen, mit Namen, das Schloß, Rabenstein, mit sambt dem halbau, Schaftrieb, vischwassern, Thoden vnd lebendigen zehenden, Item ein holtz das Jungholtz genant, Item das kirchenlehen, zu sant Claß Kirchen, das ich furter von Handt zu leihen macht hab, Item zwen hoff Im hasselbrun Item einen hoff zum Weitmanßgeses welche stuck alle, ich von Christoff Stieber zu Rabenneck vermug desselben aufschreib Briefs Kaufsweis an mich gebracht, Von Dem Durchleuchtigen hochgebornen fursten vnd herrn herrn Georg fridrichen Marggrauen zu Brandenburg zu Stetin Pomern der Cassuben Vnd Wenden, auch in schlesien zu Jegerndorff vnd ꝛc. Hertzogen Burggrauen zu Nurmberg vnd fursten zu Rugenn meinem gnedigen fursten vnd herrn, auf heut Datum ditz briefs zu rechtem Manlehen empfangen, darüber von Iren furstlichen gnaden, ein lehenbrief genomen, dagegen, diesen Reuers, gegebenn, vnd seinen furstlichen gnaden, lehenspflicht gelobt vnd geschworen hab, Nemli-

chen das ich seinen furstlichen gnaden, zuforderst, vnd dan dero erben, vnd furstenthumb, des Burggraffthumbs zu Nurmberg, getreu vnd gewertig sein, Iren schaden Warnen, fromen fudern, vnd alles das verpflicht sein vnd thun wil, das ein getreuer Lehenman seinen lehenhern zu thun schuldig vnd pflichtig ist on alles geuerdt Zu vrKunth hab ich seinen furstlichenn, gnaden, diesen Brief mit meinem anhangenden Insigel besigelt zugestelt Vnnd geben zu Baireuth dinstag nach Dorothea vnd Christj Vnsers, lieben herrn Vnd Seiligmachers geburt Funfzehen hundert Vnd Im acht vnd funfzigsten Jare

---

XVIII.

26. März 1681.

Von Gottes gnaden Wir Christian Ernst Marggraff zu Brandenburg, zu Magdeburg, in Preußen, zu Stettin, Pommern der Caßuben und Wenden, auch in Schlesien zu Croßen und Jägerndorff, Hertzog, Burggraff zu Nürnberg, fürst zu Halberstadt, Minden und Camin, Der Römischen Kaiserlichen Mayestät General-FeldtMarschall-Lieutenant Bekennen vnd Thun kundt offentlich mit diesem Brief, daß Wir von dem Vesten Unsern Lieben getreuen, Johann Ulrich von DannGrieß vf Traißendorf, Obrist Wachtmeistern, Fürstlich Brandenburg-Onolzbachischen Rath und Ambtmann, Gelübt vnd Aydt genommen, und Ihme darauf hernach Beschriebene Lehen Von Unß und Unsern Fürstenthum deß Burggraffthumbs zu Nürnberg zu Lehen rührend auf heut Dato diß Briefs zu Rechten MannLehen, recht und Redlich Verliehen haben, Mit Nahmen: Daß Schloß Rabenstein, sambt dem Viehe Hauß und Vorgebew in der Ringmauer, dann dem Halbaw, Schaafhauß außer Der Ringmauer, SchaafTrieb, Fischwaßern Todt vnd Lebendigen Zehenden. Item das KirchLehen zu St. Claußen Kirchen, Daß er fürter von Handt zu Laiben macht hat. Mehr ein Holtz, das Jungholtz

genant, sambt dem fördern halben Theil am Lindach, so veraint vnd verstaindt, Mehr ZWen halbe höff und eine Selden zu Kürtzendorff, so hiebevorn aigen gewesen, und die von Rabenstein uff Gnedigen Consens und einwilligung gegen einen Hoff zu WaidmannsGesees ausgewechselt, und dem Fürstenthumb deß Burggraffthumbs zu NürmBerg anstatt deßelben zu Mannlehen aufgetragen, vnd uf den einen halben Hoff Adam Döll, Zinßet Jährlich, Vier Gülden zwey Ort an Geldt, 1 ℔. 20 ℞. für eine Faßnacht Henne, Zween Gülden Steuer Michaelis, Drey ört für drey Claffter holtz, so Er zur Haußhaltung führen muß, Wie die innhaber auch andere Frohn zu Leisten schuldig gewesen, Wenn ihnen gebotten, deß Tags bey ZWey pfundt geldes Lohn und ihrer Cost zu arbeiten, So Sie aber über Laudt gefahren, sindt Sie Futter und mahl, Nagel und Eysen frey gehalten, für welche Sie Sechs und ZWantzig gülden geben, Weylant Wolff Wilhelm von Rabenstein aber, Weil diese Höffe gantz unbebauet und Oedt gelegen, mit Benanten Adam Dölln vf Zeben gülden sich verglichen, jedoch dem Künfftigen Possessorj zu Keinem praejuditz Uff dem andern halben Hoff, ist hiebevorn Thoma Lang geseßen, und hat außer daß Er Fünff gülden 1. ort, 21. ℞. gegeben, sonsten im übrigen gleich dem andern geZinset und gefrohnet, anitzo hat selbigen Adam Döll auch erkaufft, und ist davon eben daß, Was Er von dem andern Hoff zu geben vnd zu thun schuldig, auf der Selden Wohnet Hanß Polster, zinst Jährlichen Ein Gülden zwei Orth an Geldt, 10. ℞. für eine Faßnachthenne, Ein Gülden Steüer Michäelis. Welches alles ernanter Johann Ulrich von Danngrieß, auf Unsere gnädigste ratification von Wolf Hieronymo von Rabenstein erkaufft. Undt Wier Verleihen genandten von Danngrieß, die obgemelte Lehen, alles und jegliches mit seiner Zugehörung und Gerechtigkeit, Was Wir Jhme Von Billigkeit und Rechtswegen daran Verleihen sollen und mögen, mit und in Crafft diß Briefs, also, daß Er, und alle seine Männliche Leibes Lehens Erben nun für baß obbemelte Stück und Gütter, mit ihren Zugehörungen, von Unß, Unsern Erben und Fürstenthumb deß Burggraffthumbs zu Nürnberg, zu Rechten Mannlehen haben, nehmen und empfangen sollen, nach Mann Lehens Recht und gewohnheit, so offt das noth geschiht, Doch Unß,

unsern Erben und FürstenThumb des BurggrafThumbs zu Nürnberg an Unsern, und sonst Einem jeden an seinen Rechten unschädlich und unentgolten, ohne alles gefehrde. Zu Uhrkundt mit Unsern anhangenden Insiegel besiegelt und Geben in Unserer Stadt BeyReuth den 26. Martij. Anno 1681.

Christian Ernst, M. z. B.

